



Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise

Gültig ab 1. Januar 2020

2020

Heilbronner • Hohenloher • Haller Nahverkehr



Tarifinformationen online:
www.h3nv.de/fahrscheine

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
<hr/>	
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	2
<hr/>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Anspruch auf Beförderung	2
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	2
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	3
§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen	5
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung	5
§ 7 Zahlungsmittel	7
§ 8 Ungültige Fahrausweise	7
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	8
§ 10 Übergangsregelungen	9
§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 12 Mitnahme von Sachen	11
§ 13 Mitnahme von Tieren	12
§ 14 Fundsachen	12
§ 15 Haftung	12
§ 16 Fahrgastrechte	13
§ 17 Mobilitätsgarantie	13
§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen	14
§ 19 Gerichtsstand	14
<hr/>	
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	15
<hr/>	
1 Geltungsbereich	15
2 Tarifsysteem	15
3 Fahrausweise	16
3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl	16
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl	16
3.3 Kindergartengruppen	16

3.4 Kindergartenkarte in Buslinien des Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH)	17
4 Einzelbestimmungen und Preise	17
4.1.1 Einzelfahrausweis, Anschlussfahrtscheine	17
4.1.2 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene im E-Ticketing Verfahren	18
4.1.3 Ermäßigte Einzelfahrtscheine unter Vorlage der BahnCard	19
4.2 Vierer-Karte	19
4.3 Kinder-Sammelkarte	19
4.4 Tageskarten	19
4.4.1 Tageskarte SOLO	20
4.4.2 Tageskarte PLUS	20
4.4.3.1 MetropolTagesTicket Stuttgart (MTT)	20
4.4.3.2 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht	21
4.5 Zeitfahrausweise	21
4.5.1 Monatskarten im Barverkauf	21
4.5.1.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler- und Seniorenmonatskarten u. KidCard U15.	21
4.5.1.2 Schüler-Monatskarten	22
4.5.1.3 KidCard U15	23
4.5.1.4 Monatskarten für Jedermann	23
4.5.1.5 Senioren-Monatskarten	24
4.5.2 Monats- bzw. Jahreskarten im ABO-Vertrieb	24
4.5.2.1 Schüler-Monatsnetzkarte im Abonnement (sog.: Sunshine-Ticket)	24
4.5.2.2 KidCard U15-Monatskarte im ABO-Vertrieb (sog.: KidCard U15)	26
4.5.2.3 Änderungsmitteilung	27
4.5.2.4 Kündigung	27
4.5.2.5 Verlust oder Zerstörung	28
4.5.2.6 Haftung	28
4.5.3 ABO-Tickets für Jedermann	28
4.5.3.1 ABO-Ticket Plus (Übertragbar)	28
4.5.3.2 Persönliches ABO-Ticket	29
4.5.3.3 Voraussetzung für das Abonnement	29
4.5.3.4 Beginn des Abonnements	29
4.5.3.5 Zustandekommen des Abonnementvertrages	29
4.5.3.6 Dauer des Abonnements	30
4.5.3.7 Kündigung des Abonnements	30
4.5.3.8 Erstattung bei Nichtausnutzung	30
4.5.3.9 Fristgemäße Abbuchung	30
4.5.3.10 Verzug, Kündigung, Schadenersatz	30
4.5.3.11 Änderung der Bankverbindung	31

4.5.4 Franken-Ticket	31
4.5.5 Sahne-Ticket	31
4.5.5.1 Voraussetzung für das Abonnement	32
4.5.5.2 Beginn des Abonnements	32
4.5.5.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages	32
4.5.5.4 Dauer des Abonnements	32
4.5.5.5 Kündigung des Abonnements	33
4.5.5.6 Erstattung bei Nichtausnutzung	33
4.5.5.7 Verlust oder Zerstörung	33
4.5.5.8 Fristgemäße Abbuchung	34
4.5.5.9 Verzug, Kündigung, Schadensersatz	34
4.5.5.10 Änderung der Bankverbindung	34
4.5.5.11 Verkauf als Monatskarte	34
4.5.6 Semester-Ticket	34
4.5.7 Semester-Ticket PLUS	35
4.5.8 Drei-Monats-Ticket	36
5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen	37
5.1 ... für einzelne Fahrten	37
5.2 ... für Zeitkarten	38
6 Beförderung von Schwerbehinderten	38
7 Beförderung von Polizeibeamten	38
8 Hunde	38
9 Sachen	39
10 Beförderung von Mitarbeitern der Bahnmissionsmission	39

C. Sonderregelungen **41**

1 ABO-Ticket für Großkunden	41
2 Job-Ticket	41
2.1 Job-Ticket I	41
2.2 Job-Ticket II	42
3 KombiTickets	42
4 Ermäßigung für Sonderangebote	42
5 Mitnahme von Fahrrädern	42
6.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen	43
6.2 Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwтарif)	44
7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	45

8 Freifahrscheine	45
9 SchülerFerienTicket Baden-Württemberg	45
10 Online-Ticket/Handy-Ticket	45

D. Übergangsregelungen 48

1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)	48
1.1 Erstreckungstarif	48
1.2 Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich	49
2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)	51
2.1 HNV Zeitkarten	51
2.2 HNV Netz-Tageskarte PLUS und HNV Netz-Tageskarte SOLO	51
2.3 HNV KombiTickets	51
2.4 HNV-Fahrradkarte	51
2.5 Schienenfahrausweise der DB	52
3 Tarifabsprachen mit dem VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)	52
3.1 Integration in das Tarifgebiet des HNV	52
3.2 Anerkennung von HNV-Fahrausweisen	52
4 Tarifabsprachen mit dem KSH (Kreisverkehr Schwäbisch Hall)	52

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet des HNV 54

1. Geltungsbereich	54
2. Produkte	54
3. Fahrscheine	55
4. Ein- und ausbrechender Verkehr	55
5. Sonstiges	55

Anlage 56

Anlage 1: Verzeichnis der in den HNV einbezogenen Linien und Linienabschnitte (Linienverzeichnis)	56
1.1 HNV-Binnengebiet - Bahn	56
1.2 HNV-Binnengebiet - Bus	56
2.1 VRN-Gebiet - Bahn	62
2.2 VRN-Gebiet - Bus	63

3.1 KSH-Gebiet – Bahn	64
3.2 KSH-Gebiet – Bus	64
Anlage 2: Tarifzonenplan	(-> separates Einlegeblatt)
Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan	65
Anlage 4: Fahrpreisübersicht – gültig ab 1. Januar 2020.	76
Anlage 4a: Fahrpreisübersicht für die Bergbahn Künzelsau (Zone D) – Gültig ab 1. Januar 2020 ...	78
Anlage 5: Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten (D 1.2)	79
Anlage 6: Übersicht über die Gültigkeit der Kindergartenkarte in den Buslinien des NVH....	80
Anlage 7: Gebührenordnung	81

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - im Teil C die Sonderregelungen,
 - im Teil D die Übergangsregelungen.
2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Der vorliegende Tarif ist vom Regierungspräsidium Stuttgart und vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg genehmigt.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten, die in die Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH einbezogen sind (Anlage 1).

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

1. den geltenden Beförderungsbedingungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Anordnungen entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen es auch nicht abzuwenden vermochte.

Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) In begründeten Fällen kann aus Sicherheitsgründen bei nicht schulpflichtigen Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres eine erwachsene Begleitperson gefordert werden.

- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Verkehrs- und Betriebspersonals sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musikinstrumente oder lärmzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen; Notfälle ausgenommen,
 10. rangierende Fahrzeuge zu betreten;
 11. Füße auf die Sitze oder Tische zu legen;
 12. Rad, Rollschuh, Rollbrett und Inlineskates fahren im Bereich von Bahnhöfen,

Haltestellen sowie in den Fahrzeugen (Rollschuhe u.ä. müssen beim Betreten der Fahrzeuge abgeschnallt/ausgezogen werden),

13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,

14. zu betteln,

15. in den Bussen zu essen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder die Verursacher bis zum Eintreffen der Landes- oder Bundespolizei festzuhalten.
- (7) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20,00 € – erhoben, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden sind; weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – den in den für die Verkehrsunternehmen geltenden Beförderungsbedingungen hierfür festgelegten Betrag zu zahlen.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Mobilitätsbehinderten Personen und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben.
- (2) Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der Schienenverkehrsunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Beförderers. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird Ersatz durch die Verkehrsunternehmen nur in den in den Tarifbestimmungen (Teil B) geregelten Fällen geleistet.
- (2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen gültigen Fahrausweis zu erwerben. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.

- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweis-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal bzw. in den Stadtbahnen am mobilen Fahrausweisautomaten zu erwerben. Die Bezahlung am mobilen Fahrausweisautomaten

ist in der Regel nur mit Münzgeld oder aufgeladener Geldkarte möglich. Der Verkauf ist beschränkt auf Einzelfahrscheine und Tageskarten. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.

- (4) Ist der Fahrgast mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein Entwertergerät zu entwerten, und zwar
- im Schienenverkehr vor Betreten des Fahrzeugs,
 - im Übrigen unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs. Wenn im Fahrzeug kein Entwertergerät vorhanden ist, ist der Fahrausweis dem Personal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. In Ausnahmefällen (z.B. defekter Entwerter, fehlender Zugbegleiter, etc.) ist der Fahrschein unverzüglich von Hand zu entwerten, d.h. es sind Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns leserlich mit einem Kugelschreiber oder ähnlichem einzutragen.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

- (5) Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis; diesen kann er - soweit erhältlich - bereits unmittelbar vor Antritt der Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte erwerben.

Die Zielzone des ersten Fahrausweises wird bei der Fahrpreisermittlung eines Anschlussfahrausweises nicht mitgerechnet. Jede befahrene Zone muss nur einmal bezahlt werden.

Der Anschlussfahrausweis gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte.

- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 €.
- (9) Das Bearbeitungsentgelt für den Ersatz von zerstörten Monatskarten (z.B. Nässe) beträgt 5,00 €. Diese Regelung gilt nur, wenn noch Art und Zeitraum der Karte erkennbar sind.
- (10) Beim Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises mittels Bankeinzug entscheidet die ausgebende Stelle über die Annahme. Dem ausgebenden Unternehmen steht es offen, eine Bonitätsprüfung bzw. ein Abgleich mit offenen Posten durchzuführen.
- (11) Der Vertrieb der Fahrausweise durch die Heilbronner Hohenloher-Haller Nahverkehr GmbH erfolgt im Namen und im Auftrag der Verkehrsunternehmen.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld in Landeswährung soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, bei Einzel- und Tageskarten Geldbeträge über 20,00 € bzw. in den Stadtverkehren der Zonen A, B und C über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
2. Soweit das Personal Geldbeträge über 20,00 € bzw. in den Stadtverkehren der Zonen A, B und C über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Guthaben unter Vorlage der Gutschrift bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen oder den HNV-Geschäftsstellen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
4. An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können ersatzlos eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
 2. nicht mit einer gültigen, vorschriftsmäßig ausgefüllten Monatskarte versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich, einlaminiert oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können - auch wenn ein Entwertungsaufdruck noch vorhanden ist,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. mit unterschiedlichen Entwerteraufdrucken benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

9. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann. Fahrgeld wird nicht erstattet,
 10. im Rahmen des elektronischen Ticketing (E-Ticket) gesperrt worden sind.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
 - (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
 1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hatte, diesen jedoch zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mit sich führt,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich nach § 6 Abs. 4 entwertet hat oder entwerten ließ; dies gilt auch für den im Fahrzeug mit Selbstentwertertechnik beim Fahrer gelösten Fahrausweis;
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
 6. für einen mitgeführten Hund, für Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit nach dem Tarif erforderlich,
 7. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1, 3 und 6 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 €.

Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (3) Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gilt bis zu Beendigung der Fahrt im genutzten Fahrzeug als Fahrkarte. Wird die Fahrt mit einem anderen Fahrzeug fortgesetzt, ist eine gültige Fahrkarte zu beschaffen.

Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes gilt als Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt.

Muss der Betrag von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird für jede schriftliche Aufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist,

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich nicht, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Überprüfung den Fahrausweis mit sich führt, diesen jedoch auf Verlangen des Prüfers nicht unverzüglich vorzeigt oder aushändigt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben der Personalien verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 10 Übergangsregelungen

HNV-Vierer-Karten und HNV-Kinder-Sammelkarten, die im Vorverkauf mit Entwerterfeld gekauft wurden, können noch bis zu sechs Monate nach einer Tarifänderung benutzt werden. Danach werden diese ungültig und können noch innerhalb der nächsten zwei Monate bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie erworben wurden, umgetauscht werden. Danach ist in der Regel ein Umtausch nur noch in den HNV-Geschäftsstellen und maximal bis zu einem Jahr nach einer Tarifanpassung möglich.

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von

vier Kinder-Einzelfahrausweisen an. Die Nutzungs- /Rückgabemöglichkeiten bei einer Tarifänderung werden analog der Vierer-Karte geregelt.

Gelöste Vierer-Karten sind bis zu 6 Monate nach einer Tarifierfassung gültig.

§ 11 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird eine Zeitkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte im Barverkauf im Krankheitsfalle während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises und einer Kopie der Krankmeldung oder eines Attests über die nicht vorhandene Mobilität erstattet. Dies gilt nur, wenn die Nichtnutzung mindestens zwei zusammenhängende Kalenderwochen beträgt. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Fahrpreis des Einzelfahrausweises zugrunde gelegt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 3. für verlorene und abhandengekommene Fahrausweise,
 4. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 12 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Innerhalb des HNV ist die Mitnahme von Fahrrädern nur in Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs gestattet.
Die Mitnahme von E-Scootern (einsitzige Mobilitätshilfen mit elektronischem Antriebsmotor, die keine Krankenfahrstühle sind) in Linienbussen richtet sich nach dem bundesweit geltenden Erlass vom 15.03.2017. Demnach ist die Beförderung von E-Scootern nur dann gestattet, wenn das Fahrzeug und der E-Scooter für die Mitnahme geeignet sind. Auf die Eignung weisen entsprechende Piktogramme auf dem E-Scooter und am Fahrzeug hin.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und anderer Fahrgäste nicht belästigt werden können.

- (5) Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 13 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß. Für Hunde ist ein Fahrausweis zu lösen.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Es besteht Anleinpflcht. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Dies gilt insbesondere für Kampfhunde nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (in der jeweils gültigen Fassung), § 1 Abs.2.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen und werden unentgeltlich befördert.
- (4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Abs. 7 erhoben.

§ 14 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlagen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zum Zweck der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet (für den Betriebsbereich des Nahverkehr Hohenlohekreis haften die vom NVH beauftragten Verkehrsunternehmen) für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000,00 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 16 Fahrgastrechte

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem HNV-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des HNV erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Für die Entschädigungszahlung gilt ein Mindestbetrag von 4,00 €. Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigen als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Schönes-Wochenende-Tickets, MetropolTagesTickets Stuttgart, KombiTickets (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung) und Tageskarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar (siehe Abs. 1).
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Abs. 1).

§ 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten Verbund-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende Verbund-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.efa-bw.de).

- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber eines ABO-Tickets für Jedermann, eines Frankentickets und eines Sahné-Tickets, sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung (gültige Wertmarke). Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu 35 € ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.h3nv.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im HNV kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Höhere Gewalt, insbesondere Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr begründen keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperren beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.h3nv.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu eventuellen Fahrgastrechten eines Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim HNV oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

§ 18 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (HNV) genannten Verkehrsunternehmen.

2 Tarifsystem

Das Tarifgebiet des HNV ist in Tarifzonen eingeteilt (Anlage 2). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch 2- bzw. 3-stellige Zahlen (Zonennummern) und einen Zonennamen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 4). Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen auf dem üblichen Linienfahrweg. Start- und Zielzone zählen mit. Ab elf Zonen ist der Fahrschein automatisch für das Gesamt-Netz des HNV gültig.

Die Zonengrenze (grau) wird bei der Fahrpreisberechnung nicht mitgezählt. Orte auf der Zonengrenze zählen jeweils in Fahrtrichtung zur Startzone.

Bei Fahrten innerhalb der Tarifzonen A (Nr. 10, 20) für den Stadtverkehr Heilbronn, B (Nr. 21, 33) für den Stadtverkehr Neckarsulm, C (Nr. 910, 911, 915, 916, 931, 932) für den Stadtverkehr Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach und D (Nr. 998) im Binnenverkehr der Bergbahn Künzelsau werden die entsprechenden Tarife angewandt.

Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Innerhalb der gelösten Tarifzonen können sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) liegen, gelten die in D.1 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) liegen, gelten die in D.2 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) liegen, gelten die in D.3 dargestellten Übergangsregelungen.

Für Fahrten in Tarifzonen oder aus Tarifzonen heraus, die im Gebiet des Kreisverkehr Schwäbisch Hall (KSH) liegen, gelten die in D.4 dargestellten Übergangsregelungen.

3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrscheine
- Vierer-Karten
- Anschlussfahrscheine

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarten
- Schüler-Monatskarten (auch für Auszubildende und Studierende; Barverkauf und ABO)
- Semester-Ticket
- Semester-Ticket-PLUS
- Drei-Monats-Ticket
- KidCard U15 (Barverkauf und ABO)
- Senioren-Monatskarten
- Monatskarten für Jedermann
- ABO-Tickets für Jedermann
- Franken-Ticket (Jahreskarte)
- Sahne-Ticket (Jahreskarte)

Zahlreiche der o.g. Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss wird an allen Tagen einheitlich mit 3:00 Uhr des Folgetages definiert.

3.3 Kindergartengruppen

Kinder unter 6 Jahre sowie Kinder von Kindergartengruppen, werden nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren (bzw. 3 Kinder einer Kindergartengruppe) unentgeltlich mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Bei der Tageskarte Plus ist die unentgeltliche Mitnahme auf maximal 3 Kinder unter 6 Jahre pro Tageskarte Plus beschränkt.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre gilt der Kindertarif, ab 15 Jahren ist der Erwachsenenfahrpreis zu entrichten.

Kindergartengruppen ab 10 Personen können wahlweise eine spezielle Kindergartengruppenkarte lösen. Dabei wird die Personenanzahl (unabhängig vom Alter) erfasst und

eine Kindergartengruppenkarte ausgestellt. Pro mitfahrender Person ist dabei der jeweils gültige Tarif eines Kinderfahrscheins für die betreffende Fahrstrecke bzw. Preisstufe zu bezahlen. Die Kindergartengruppenkarte gilt als Tageskarte und ist somit für Hin- und Rückfahrt gültig. Die Begleitpersonen müssen einen entsprechenden Nachweis mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

3.4 Kindergartenkarte in Buslinien des Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH)

Kindergartenkarten werden nur im Abonnement angeboten. Der Fahrpreis für diese Karte entspricht der Schülerkarte der Preisstufe C. Die räumliche Geltung erstreckt sich unabhängig vom Preis auf die Zonen die zur Wohnsitzgemeinde gehören (siehe Anlage 6).

4 Einzelbestimmungen und Preise

4.1.1 Einzelfahrausweis, Anschlussfahrscheine

Einzelfahrausweise werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrausweise sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrausweis berechtigt zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst ist.

Einzelfahrausweise haben folgende Gültigkeitsdauer (einschl. Umsteigezeit und Fahrtunterbrechungen):

- bei Fahrten in Zone A, Zone B, Zone C: 60 Minuten,
- bei Fahrten ab Preisstufe 1: 240 Minuten.
- Bei Fahrten in der Zone D: für eine Fahrt.

Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar. Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Der Kurzstreckentarif für Jedermann gilt grundsätzlich innerhalb geschlossener Ortschaften/Stadtteile (i.d.R. begrenzt durch das Ortsschild). Innerhalb der Tarifzone A (Stadtverkehr Heilbronn) gilt die Kurzstrecke in Kirchhausen, Biberach und Böllinger Höfe im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild bis Ortsschild), ansonsten für max. vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Innerhalb der Tarifzone A gilt der Kurzstreckenfahrschein nicht in den Regionalbussen. Innerhalb der Tarifzone B (Stadtverkehr Neckarsulm und Bad Friedrichshall Plattenwald) gilt die Kurzstrecke in Amorbach, Dahrenfeld, Obereisesheim und BFH-Plattenwald im jeweiligen Stadtteil (von Ortsschild zu Ortsschild), ansonsten für maximal vier aufeinanderfolgende

Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Innerhalb der Tarifzone C (Stadtverkehre Möckmühl, Öhringen, Künzelsau, Krautheim, Waldenburg und Weißbach) gilt die Kurzstrecke für maximal vier aufeinanderfolgende Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Eine Fahrunterbrechung oder ein Umstieg auf ein weiteres Fahrzeug ist ausgeschlossen. Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Kurzstrecke gilt nicht in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (auch nicht in der Stadtbahn). Rund- und Rückfahrten sind bei Einzel- und Kurzstreckenfahrtausweisen unzulässig.

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine „Kinder-Sammelkarte“ mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerten) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an.

Anschlussfahrtscheine werden für Erwachsene und Kinder angeboten. Der Tarifzonenbereich, für den eine Monats- oder Jahreskarte gültig ist, darf überfahren werden, wenn für die weiteren befahrenen Tarifzonen ein Anschlussfahrtschein oder eine Fahrkarte für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst wurde. Der Anschlussfahrtschein ist nur in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für eine einfache Fahrt gültig. Die Gültigkeitsdauer beträgt 240 Minuten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der jeweiligen Fahrkarte. Für den Verkauf und die Entwertung gelten die Bestimmungen wie für Einzelfahrausweise.

4.1.2 Rabattierter Einzelfahrausweis für Erwachsene im E-Ticketing Verfahren

Beim E-Ticketing handelt es sich um eine elektronische Fahrkarte und somit um eine moderne, schnelle und sichere Alternative zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Nutzung eines Papierfahrtscheines. Dabei werden rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene über die elektronische Fahrkarte ausgegeben und abgerechnet. Die weitergehenden Bestimmungen und Regelungen für die Teilnahme am E-Ticket-Verfahren sind den gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entnehmen.

Rabattierte Einzelfahrausweise für Erwachsene können Fahrgäste erwerben, die am E-Ticketing Verfahren teilnehmen und ein gültiges, nicht gesperrtes E-Ticket vorweisen können.

Für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am E-Ticketing Verfahren wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 5,00 EUR je E-Ticket fällig und eine Mindestguthabensumme von 15,00 EUR. Bei der Ausstellung einer Ersatzkarte, die der Kunde selbst zu verschulden hat, wird eine Gebühr von 10,00 EUR fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht

kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrausweise im E-Ticketing Verfahren. In diesen Fällen werden im Busverkehr rabattierte Einzelfahrausweise gegen Vorlage des E-Tickets bar verkauft. Im Schienenverkehr ist ein rabattierter Einzelfahrausweis (=BahnCard-Rabatt) am Fahrscheinautomaten zu lösen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Elektronischen Ticketing Verfahren der Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr GmbH.

4.1.3 Ermäßigte Einzelfahrscheine unter Vorlage der BahnCard

Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (BahnCard 25, 50 und 100) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 4) enthalten.

4.2 Vierer-Karte

Die Mehrfahrtenkarte für Jedermann (gültig in der Preisstufe A) enthält vier Abschnitte. Ein Abschnitt berechtigt zu einer Fahrt; er ist unverzüglich bei/vor Fahrtantritt zu entwerthen. Eine Vierer-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Für jede Person ist ein Abschnitt zu entwerthen.

Ein entwerteter Abschnitt gilt für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst wurde. Entwertete Abschnitte sind nach der Entwertung nicht übertragbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach 4.1.1.

4.3 Kinder-Sammelkarte

Aus verkaufstechnischen Gründen bieten die Stadtwerke Heilbronn für die Zone A eine Kinder-Sammelkarte mit vier Einzelfahrten (vor Fahrtantritt zu entwerthen) zum Preis von vier Kinder-Einzelfahrausweisen an.

4.4 Tageskarten

Tageskarten werden an Jedermann ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gewählten Gebiet. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar (sofern die Fahrt noch nicht angetreten ist). Nach Antritt der Fahrt sind Tageskarten nicht mehr übertragbar. Sie gelten vom Zeitpunkt des Erwerbs bis Betriebsschluss. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am Lösungstag (siehe D.2.2). Fahrgelderstattungen und Umtausch sind ausgeschlossen.

Die Tageskarten gelten

- als City-Tageskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33) oder in den Zonen C (910, 911, 915, 916, 931, 932, 171) am Lösungstag,
- als Zonen-Tageskarte in bestimmten festzulegenden Zonen (sofern die gewählten Zonen mit einer im HNV-Tarifdreieck hinterlegten Relation identisch sind) am Lösungstag oder
- als Tageskarte im Gesamt-Netz des HNV sowie auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof (montags bis sonntags).

4.4.1 Tageskarte SOLO

Die Tageskarte für Jedermann berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten in den gelösten Zonen am Lösungstag.

4.4.2 Tageskarte PLUS

Tageskarten Plus gelten für

- bis zu 5 Personen, unabhängig vom Alter (siehe dazu Mitnahmeregelung von Kindern in Teil B 3.3), oder
- ein Eltern-/Großelternanteil oder beide Eltern-/Großelternanteile mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich vierzehn Jahre. Dazu muss ein Landesfamilienpass, in dem alle die Tageskarte nutzenden Personen eingetragen sind, vorgelegt werden.

Anstelle einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

Die die Tageskarte PLUS gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

4.4.3.1 MetropolTagesTicket Stuttgart (MTT)

Das MetropolTagesTicket gilt in allen Verkehrsmitteln der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH. Das MTT kann von einer bis fünf Personen im Geltungsbereich des MTT für beliebig viele Fahrten am Geltungstag während des Geltungszeitraums genutzt werden. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Diese können unter www.bwtarif.de abgerufen werden. Die Fahrpreise sind in der Anlage 4 ersichtlich.

4.4.3.2 Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Nacht

Das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt in allen Verkehrsmitteln der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH. Das Baden-Württemberg-Ticket und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann von einer bis fünf Personen im Geltungsbereich für beliebig viele Fahrten am Geltungstag während des Geltungszeitraums genutzt werden. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Diese können unter www.bwtarif.de abgerufen werden. Die Fahrpreise sind in der Anlage 4 ersichtlich.

4.5 Zeitfahrausweise

Zeitkarten berechtigen innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches zu beliebig häufigen Fahrten.

Sie gelten vom 1. Tag des Kalendermonats bis zum 1. Werktag des Folgemonats (Samstag = Werktag).

4.5.1 Monatskarten im Barverkauf

4.5.1.1 Gemeinsame Bestimmungen für Schüler- und Seniorenmonatskarten u. KidCard U15

O.g. ermäßigte Monatskarten sind jeweils nur gültig

- a) in Verbindung mit dem Verbundpass,
- b) mit dem entsprechenden Monatsaufdruck,
- c) wenn der Name und die Verbundpass-Nr. aus dem Verbundpass mit Kugelschreiber eingetragen sind.

Der Verbundpass wird auf Antrag und unentgeltlich auf den Namen des Inhabers ausgestellt; er ist spätestens 10 Tage vor der gewünschten ersten Benutzung zu beantragen.

Der Verbundpass bindet die jeweilige Monatskarte an eine Person und ist somit nicht übertragbar.

Der Verbundpass wird von den Ausgabestellen der HNV ausgefertigt. Diese trägt die erforderlichen Angaben ein.

Beim Wechsel des örtlichen Geltungsbereichs ist ein neuer Verbundpass zu beantragen.

Die rechtmäßige Benutzung von o.g. ermäßigten Zeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (z.B. Personal-/Schülerausweis) nachzuweisen.

Alternativ gelten Schülermonatskarten auch in Verbindung mit einem gültigen, qualifizierten Schüler- oder Studierendenausweis mit aktuellem Lichtbild. In diesem Fall ist nur der Name auf der Schülermonatskarte einzutragen.

4.5.1.2 Schüler-Monatskarten

Monatskarten für Schüler, Auszubildende, Studenten werden gemäß § 1 Ausgleichsverordnung zum § 45 a PBefG in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist (während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats);
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Anwärter des gehobenen Dienstes oder
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. (Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schüler-Monatskarte.)

Verbundpässe, die zum Bezug der Monatskarten zum ermäßigten Preis berechtigen, erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis, ebenso Personen, die Berechtigungsabschnitte vorlegen. An die unter 2. aufgeführten Berechtigten werden Verbundpässe nur bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.i) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste gegeben. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Von Studenten wird die Immatrikulationsbescheinigung verlangt.

Im Schienenverkehr berechtigen Schüler-Monatskarten nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

4.5.1.3 KidCard U15

Die KidCard U15 gilt für Kinder/Schüler bis einschließlich 14 Jahre, d.h. unter 15. Sie ist gültig bis zum Ende des Monats, in dem das Kind 15 Jahre alt wird.

Sie ist ausschließlich für die erste Entfernungsstufe (Zone A, Zone B, Zone C, eine Zone) erhältlich. Sie wird ausschließlich an Kinder/Schüler ausgegeben, deren Wohnort (Meldeanschrift des Karteninhabers) und Schulort sich innerhalb einer Zone (Zone A, Zone B, Zone C, eine Zone) befindet. Dazu muss ein geeigneter Nachweis (qualifizierter Schülerausweis mit Lichtbild, Schulbescheinigung etc.) vorgelegt werden.

Den Verbundpass, der zum Bezug der KidCard U15 berechtigt, erhalten Kinder gegen Altersnachweis bzw. gegen Vorlage eines Berechtigungsabschnittes.

Im Schienenverkehr berechtigt die KidCard U15 nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

4.5.1.4 Monatskarten für Jedermann

Die Monatskarten für Erwachsene sind nicht übertragbar, dürfen nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet und müssen dabei mitgeführt werden. Der Vor- und Zuname des Fahrkartennutzers ist leserlich in das dafür vorgesehene Namensfeld einzutragen. Ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis) ist zur Legitimation mitzuführen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird anerkannt.

Dadurch reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 EUR.

4.5.1.5 Senioren-Monatskarten

Die ermäßigte Senioren-Monatskarte erhalten Personen ab 60 Jahren (ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben).

Sie gilt:

- montags bis freitags von 8:00 Uhr bis Betriebsschluss,
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztätig,
- als City-/1-Zone-Senioren-Monatskarte entweder in der Zone A (Nr. 10, 20), in der Zone B (Nr. 21, 33) oder innerhalb einer beliebigen anderen Tarifzone, oder
- als Netz-Senioren-Monatskarte im Gesamt-Netz des HNV.

4.5.2 Monats- bzw. Jahreskarten im ABO-Vertrieb

Monats- bzw. Jahreskarten im ABO-Vertrieb werden über das E-Ticketing Verfahren ausgegeben (Chipkarte). Für die Teilnahme am E-Ticketing Verfahren ist eine Anmeldung erforderlich. Voraussetzung für die Teilnahme am ABO-Vertrieb ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

4.5.2.1 Schüler-Monatsnetzkarte im Abonnement (sog.: Sunshine-Ticket)

- a) Sunshine-Tickets werden an Schüler, Auszubildende und Studenten ausgegeben, die die Voraussetzungen nach 4.5.1.2 erfüllen.

Für das Sunshine-Ticket ist kein Verbundpass erforderlich. Dem Antrag ist ein aktuelles Passbild zum Aufdruck auf die Chipkarte (auf Rückseite mit Namen und Anschrift der Schülerin/des Schülers) beizulegen.

- b) Die Sunshine-Tickets werden ausgegeben, wenn eine Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt. Bei Bankeinzug kann die Gültigkeit eines Sunshine-Tickets am 1. eines jeden Monats beginnen (Ausnahme ist der Monat August), wenn spätestens am 15. des Vormonats der Antrag mit der Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Chipkarten-Bestellschein) bei den ABO-Centern vorliegt. Bei Neuanträgen oder Verlängerungen

rungen eines bestehenden Bezuges des Sunshine-Tickets besteht die Möglichkeit, auch nach dem 20. des Vormonats ein Sunshine-Ticket ersatzweise vom Fahrschein drucker für den folgenden Monat oder auch den aktuellen Monat beim jeweiligen ABO-Center zu erhalten. Das Sunshine-Ticket wird dann ab dem Folgemonat über die Chipkarte ausgestellt.

In Absprache mit dem ABO-Center ist in begründeten Ausnahmefällen eine Barzahlung möglich. Sie muss jedoch als Einmalzahlung für das ganze Jahr im Voraus erfolgen.

- c) Die Bestellung gilt für Schüler an allgemeinbildenden Schulen für den vom Schulwegkostenträger bescheinigten Zeitraum. Wenn der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement. Für Auszubildende und Studierende läuft die Bestellung bis zum Ende des Schuljahres (Juli). Soll der Bezug für das darauf folgende Schuljahr weitergehen, muss ein vollständig ausgefüllter Verlängerungsantrag bis zum 15. des Vormonats beim entsprechenden ABO-Center vorliegen.

Hat die Schule oder eine andere vom Schulwegkostenträger beauftragte Stelle im Chipkarten-Bestellschein die volle Übernahme der Fahrtkosten bescheinigt, so wird das jeweilige Fahrgeld in Höhe des Tarifpreises dem Schulwegkostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

Bei Schülern mit Eigenanteil oder Zuschüssen wird nur der von der Schule bestätigte Eigenanteil bzw. der Tarifpreis abzüglich Zuschuss abgebucht. Bei Satzungsänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Das jeweilige Fahrgeld/Eigenanteil in Höhe des Monatsfahrpreises wird ab Beginn des betreffenden Monats oder bis zum Ende des von den Schulwegkostenträgern bescheinigten Zeitraums von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abgebucht. Der August bleibt ohne Berechnung.

Die Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchungen bei Tarifänderungen oder Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben.

- d) Darüber hinaus gilt das Sunshine-Ticket im jeweiligen Geltungszeitraum in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarte („Ferienpass Franken“), d. h. in den Landkreisen Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (im VGMT allerdings nur in den Bussen).

Umgekehrt gelten die Schüler-Monatsnetzkarten bzw. ABOs der Landkreise Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (VGMT) im jeweiligen Geltungsmonat - unabhängig

vom aufgedruckten Geltungsbereich - in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarten („Ferienpass Franken“), d. h. auch im HNV-Gebiet (VGMT-Karten allerdings nur in den Bussen).

Für alle, die das Sunshine-Ticket ein komplettes Schuljahr (September bis Juli) bezogen und auch ordnungsgemäß bezahlt haben, wird der Monat August ohne Berechnung freigeschalten (sogenannte Bonuskarte). Die Bonuskarte ist während der gesetzlichen Sommerferien im gesamten HNV-Netz gültig. Diese Bestimmung gilt auch für die dargestellte Ferienpass-Franken-Regelung.

Für den Ferienmonat August wird zudem eine Schülermonatskarte Netz zum jeweils gültigen Preis des Sunshine-Tickets angeboten. Die Schülermonatskarte Netz ist nur in Verbindung mit einem HNV-Verbundpass, einem gültigen Schüler- oder Studierendenausweis mit Lichtbild, einer Kopie des Ausbildungsvertrages oder etwas Vergleichbarem oder eines beliebigen Sunshine-Tickets oder einer KidCard im ABO-Vertrieb des vorangegangenen Schuljahres gültig. Auf Verlangen sind Fahrausweis und Nachweis vorzuzeigen. Im Schienenverkehr berechtigten Schüler-Monatskarten Netz nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

- e) Der ABO-Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Chipkarte zustande.
- f) Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Antrag vermerkten Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten. Er verpflichtet sich außerdem, alle das ABO-Center belastenden Gebühren und Auslagen, die aufgrund einer nicht erfolgreichen Abbuchung angefallen sind (z.B. Bearbeitungsgebühren, Mahngebühren, Rückbuchungsgebühren etc.), zu übernehmen.

Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen trotzdem nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter Lastschrift/SEPA-Basis-Lastschrift, widerrufenen Einzugsermächtigung/widerrufenem SEPA-Basis-Lastschriftmandat) besteht für das ABO-Center die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Die Chipkarte wird unverzüglich gesperrt und verliert ihre Gültigkeit. Zusätzlich besteht kein Anspruch mehr auf eine erneute Teilnahme am ABO-Verfahren.

- g) Die Kunden-Kündigung kann zum Ende eines jeden Monats schriftlich erfolgen; sie muss spätestens bis zum 15. des Vormonats dem ABO-Center vorliegen. Schulwegkostenträger können für Ihren Bereich einen anderen Kündigungsweg anordnen.

Durch die Kündigung wird das Sunshine-Ticket ungültig.

4.5.2.2 KidCard U15-Monatskarte im ABO-Vertrieb (sog.: KidCard U15)

Die KidCard U15 gilt für Kinder/Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben. Sie ist ausschließlich für die erste Entfernungsstufe (Zone A, Zone B, Zone C, eine Zone)

erhältlich. Sie wird ausschließlich an Kinder/Schüler ausgegeben, deren Wohnort (Meldeanschrift des Karteninhabers) und Schulort sich innerhalb einer Zone (Zone A, Zone B, Zone C, eine Zone) befindet. Dazu muss ein geeigneter Nachweis (qualifizierter Schülerausweis mit Lichtbild, Schulbescheinigung etc.) vorgelegt werden.

Die KidCard U15 gilt im jeweiligen Geltungsmonat – unabhängig vom gelösten Geltungsbereich als HNV-Netzkarte.

Darüber hinaus gilt die KidCard U15 im jeweiligen Geltungsmonat – unabhängig vom aufgedruckten Geltungsbereich – in den gesetzlichen Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen als landkreisübergreifende/regionale Netzkarte („Ferienpass Franken“), d. h. in den Landkreisen Schwäbisch Hall (KSH) und Main-Tauber (im VGMT allerdings nur in den Bussen).

Für alle, die die KidCard U15 ein komplettes Schuljahr (September bis Juli) bezogen und auch ordnungsgemäß bezahlt haben, wird der Monat August ohne Berechnung freigeschaltet (sogenannte Bonuskarte). Die Bonuskarte ist während der gesetzlichen Sommerferien im gesamten HNV-Netz gültig. Diese Bestimmung gilt auch für die dargestellte Ferienpass-Franken-Regelung.

Für den Ferienmonat August wird zudem eine Schülermonatskarte Netz zum jeweils gültigen Preis des Sunshine-Tickets angeboten. Die Schülermonatskarte Netz ist nur in Verbindung mit einem HNV-Verbundpass, einem gültigen Schüler- oder Studierendenausweis mit Lichtbild, einer Kopie des Ausbildungsvertrages oder etwas Vergleichbarem oder eines beliebigen Sunshine-Tickets oder einer KidCard im ABO-Vertrieb des vorangegangenen Schuljahres gültig. Auf Verlangen sind Fahrausweis und Nachweis vorzuzeigen. Im Schienenverkehr berechtigten Schüler-Monatskarten Netz nur zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 4.5.2.1.

4.5.2.3 Änderungsmitteilung

Eine Änderungsmitteilung ist erforderlich, wenn sich Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Fahrstrecke oder Bankverbindung ergeben oder wenn eine Schulklasse wiederholt wird. Die Änderungsmitteilung muss bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich (insbesondere bei der Änderung der Bankverbindung) beim jeweiligen ABO-Center sein.

Die Änderung ist von der Ausbildungsstätte/Schule zu bestätigen, wenn eine Fahrwegänderung innerhalb einer ABO-Laufzeit erfolgt.

4.5.2.4 Kündigung

Die Kündigung kann zum Ende eines jeden Monats schriftlich erfolgen; sie muss spätestens bis zum 15. des Vormonats dem ABO-Center vorliegen.

4.5.2.5 Verlust oder Zerstörung

Verlust oder Zerstörung der Fahrkarte bzw. Chipkarte sind der Schule oder dem ABO-Center schriftlich anzuzeigen.

Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarten bzw. der Chipkarte erhält der Fahrgast einmalig pro Monat Ersatz. Eine Ersatzkarte kostet 10,00 €, der ganze Vorgang (bei Verlust von mehreren Monatskarten) kostet maximal 40,00 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Im Wiederholungsfall ist frei ein verkäuflicher, regulärer Fahrschein zu erwerben. Ausgestellte Ersatzkarten sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Sunshine-Tickets oder KidCard U15 wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldeten Sunshine-Tickets oder KidCard U15 sind ungültig. Ein Wiederauffinden der Sunshine-Tickets oder der KidCard U15 muss der Schule oder dem ABO-Center angezeigt werden; die aufgefundenen Sunshine-Tickets oder die aufgefundenen KidCard U15 sind hierbei unverzüglich abzuliefern. Es erfolgt keine Rückerstattung der Kosten für die Ersatzkarten.

4.5.2.6 Haftung

Ist der Abonnent nicht auch Inhaber des in der Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haftet der Abonnent bzw. der Kontoinhaber, sofern der Abonnent nur beschränkt geschäftsfähig ist, für alle aus dem ABO-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

4.5.3 ABO-Tickets für Jedermann

4.5.3.1 ABO-Ticket Plus (Übertragbar)

Das ABO-Ticket für Erwachsene ist beliebig übertragbar, darf aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden.

Von 19:00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztätig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem ABO-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle eines Erwachsenen kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können zu den oben genannten Zeiten alle dort eingetragenen Personen einer „echten Familie“ kostenlos mit dem ABO-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder sind dabei unerheblich.

Die das ABO-Ticket für Jedermann gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des ABO-Tickets wird nicht anerkannt.

4.5.3.2 Persönliches ABO-Ticket

Das persönliche ABO-Ticket ist nicht übertragbar, darf nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei mitgeführt werden. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage des ABO-Tickets wird anerkannt. Dadurch reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 EUR.

4.5.3.3 Voraussetzung für das Abonnement

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abonnementnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Im Abonnement wird eine Chipkarte ausgegeben, wenn die HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen (Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat). Für ein Persönliches ABO-Ticket muss dem Antrag ein Lichtbild beiliegen.

4.5.3.4 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei einem ABO-Center des HNV vorliegt.

4.5.3.5 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte zustande. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

4.5.3.6 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate.

4.5.3.7 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das ausstellende ABO-Center des HNV zu erfolgen. Die Chipkarte wird zum Ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zwölf-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV entsprechend der Art seines Abonnements den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und Monatskarte-Erwachsene für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.3.10 gilt entsprechend.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt im ABO-Center vorliegen.

4.5.3.8 Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einem wichtigen Grund (z.B. Todesfall, ansteckende Krankheit). Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte erhält der Fahrgast Ersatz. Eine Ersatzkarte kostet 10,00 €. Fahrtkosten, die bis zur Neuausstellung der Chipkarte anfallen, werden nicht erstattet.

4.5.3.9 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten.

4.5.3.10 Verzug, Kündigung, Schadenersatz

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementpreises entspricht.

Die Chipkarte ist an das ABO-Center des HNV zu übergeben.

Die Chipkarte wird unverzüglich gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

4.5.3.11 Änderung der Bankverbindung

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats vorzulegen.

4.5.4 Franken-Ticket

Das Franken-Ticket ist eine verbundweit gültige, persönliche (nicht übertragbare) Jahreskarte ohne Mitnahmeregelung. Die Ziffer 4.5.3 (einschließlich der Unterziffern) dieser Tarifbestimmungen gilt entsprechend. Bei einer Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist, gemäß Ziffer 4.5.3.7, wird für den zurückliegenden Zeitraum der Differenzbetrag zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte für Jedermann der Preisstufe 7 erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Abweichend von Ziffer 4.5.3.8 kann der Fahrgast bei Verlust oder Zerstörung des Franken-Tickets Ersatz erhalten, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € anfällt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen. Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Franken-Tickets wird nicht erstattet. Das als abhanden gekommen gemeldete Franken-Ticket ist ungültig. Ein Wiederauffinden des Franken-Tickets muss dem ABO-Center angezeigt werden; das aufgefundene Franken-Ticket ist hierbei unverzüglich abzuliefern.

4.5.5 Sahne-Ticket

Das Sahne-Ticket ist eine persönlich nicht übertragbare Jahreskarte. Das Sahne-Ticket ist gültig von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Betriebsschluss. Das Sahne-Ticket ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztags gültig. Das Sahne-Ticket berechtigt zu Fahrten im gesamten Netz des HNV. Allerdings wird das Sahne-Ticket im Kreisverkehr Schwäbisch Hall in den Linien 1 bis 11 nicht anerkannt. Für Fahrten in diesen Linien ist ein Fahrschein nach Tarif des Kreisverkehr Schwäbisch Hall zu lösen. Das Sahne-Ticket wird in zwei Preisstufen ausgegeben:

- Das sogenannte Sahne-Ticket 1 für Personen, die Altersruhegeld aus der Arbeiter-, Angestellten- oder Knappschaftsrentenversicherung oder Ruhegehalt aus einem

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten (ohne Altersbeschränkung) sowie Abonnenten, deren Abonnement spätestens zum Dezember 2013 begonnen wurde (bisheriges Sahne-Ticket; Bestandskunden). Dies ist vom Fahrgast mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen.

- Das sogenannte Sahne-Ticket 2 für Jedermann (ohne Altersbeschränkung).

4.5.5.1 Voraussetzung für das Abonnement

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird.

Sahne-Tickets werden ausgegeben, wenn der HNV mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellung) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank/Sparkasse in Euro abzubuchen (Einzugsermächtigung/SEPA-Basis Lastschriftmandat). Für das Sahne-Ticket muss dem Antrag ein Lichtbild und gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis (Sahne-Ticket 1) beiliegen.

4.5.5.2 Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat bei dem ABO-Center des HNV vorliegt.

4.5.5.3 Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Chipkarte zustande. Das Abonnement kann an jedem beliebigen Monat eines Jahres begonnen werden.

Der Kunde hat die Jahreskarte auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

4.5.5.4 Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens zwölf Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere zwölf Monate.

4.5.5.5 Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das ABO-Center des HNV zu erfolgen. Die Chipkarte wird zum ersten des darauffolgenden Monats gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der jeweiligen 12-Monats-Frist gekündigt, so hat der Kunde dem HNV den Mehrbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte Jedermann der Preisstufe 4 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder wenn er verstorben ist. Ziffer 4.5.5.9 gilt entsprechend.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekanntgegeben. Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Tarifierhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam. Tritt die Tarifierhöhung zum 1. eines Monats ein, muss die schriftliche Kündigung spätestens zum 15. des Nachmonats der Tarifierhöhung unter Vorlage der Jahreskarte (sofern sie danach noch gültig ist) beim ABO-Center des HNV eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung ebenfalls unwirksam. Chipkarten werden gesperrt und müssen nicht beim HNV-ABO-Center abgegeben werden.

4.5.5.6 Erstattung bei Nichtausnutzung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Es sei denn die Nichtausnutzung beruht auf einem wichtigen Grund (z.B. Todesfall, ansteckende Krankheit).

4.5.5.7 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Fahrkarten erhält der Fahrgast umgehend Ersatz, wobei ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € anfällt, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist. Bis zum Erhalt der neuen Fahrkarte sind Fahrausweise auf eigene Kosten zu lösen.

Das Fahrgeld für abhanden gekommene oder zerstörte Chipkarten wird nicht erstattet. Die als abhanden gekommen gemeldete Chipkarte ist ungültig und wird gesperrt.

4.5.5.8 Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats bereitzuhalten.

4.5.5.9 Verzug, Kündigung, Schadensersatz

Der HNV kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrages in Verzug gekommen ist, der 2/12 des Jahresabonnementspreises entspricht. Die Chipkarte ist an das ABO-Center des HNV zu übergeben. Die Chipkarte wird unverzüglich gesperrt und verliert ihre Gültigkeit.

4.5.5.10 Änderung der Bankverbindung

Soll der Einzug des Fahrgeldes von einem anderen Konto erfolgen, ist dem ABO-Center des HNV eine neue Einzugsermächtigung/SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck) bis zum 15. des Vormonats vorzulegen.

4.5.5.11 Verkauf als Monatskarte

Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, können das Sahne-Ticket II ohne Abonnement monatlich im Barverkauf erwerben. Dazu muss ein entsprechender Nachweis über den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie ein amtlicher Lichtbildausweis zur Legitimation vorgelegt werden. Das Sahne-Ticket im Barverkauf ist nicht übertragbar, darf nur vom Inhaber für eine Fahrt verwendet und muss dabei mitgeführt werden. Der Vor- und Zuname des Fahrkartennutzers ist leserlich in das dafür vorgesehene Namensfeld einzutragen. Ein entsprechender Nachweis ist zur Legitimation mitzuführen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte wird anerkannt. Dadurch reduziert sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 EUR. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Sahne-Ticket unter 4.5.5.

4.5.6 Semester-Ticket

Semester-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigt zum Erwerb des Semester-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Schülerschweises nachgewiesen.

Das Semester-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Imma-

trikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Semester-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Semester-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt eines HNV Sunshine-Tickets vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semestertickets abgezogen.

Das Semester-Ticket ist ein Halbjahresticket. Es gilt i.d.R. im Sommersemester vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März. Abweichungen sind möglich.

Das Semester-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie seit dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH in den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket berechtigt innerhalb des HNV und des KSH zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierenden der Hochschule Heilbronn, der DHBW Heilbronn und der Technischen Universität München (TUM) am Campus Heilbronn können, wenn sie kein Semester-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Dies gilt ebenso für Studierende der Hochschule Heilbronn in Künzelsau für den Citybusverkehr und die Bergbahn der Stadt Künzelsau, sowie die Zonen 811, 812, 816, 818, 819, 855 als auch für den Stadtverkehr Schwäbisch Hall (Zone 10). Als Nachweis der Berechtigung gilt jeweils der gültige Studierendenausweis.

4.5.7 Semester-Ticket PLUS

Die Semester-Tickets PLUS werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, die im Besitz eines gültigen Semester-Tickets eines der kooperierenden Verkehrsverbände (z.B. VRN, KVV, VVS, OAM) sind. Die Berechtigung zum Erwerb des Semester-Tickets PLUS wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises

bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Schülerschein sowie des Semester-Tickets des kooperierenden Verkehrsverbundes nachgewiesen. Das Semester-Ticket PLUS wird gegen Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises auch an Praktikanten gemäß Punkt 2f) (siehe Punkt 4.5.1.2) ausgegeben.

Das Semester-Ticket PLUS ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis sowie eines gültigen Semester-Tickets eines der kooperierenden Verkehrsverbände (z.B. VRN, KVV, VVS, OAM). Der Verkauf des Semester-Tickets PLUS erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Semester-Ticket PLUS nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Semester-Ticket PLUS erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Semester-Ticket PLUS vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Semester-Ticket PLUS Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt eines HNV Sunshine-Tickets vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Semestertickets PLUS abgezogen.

Das Semester-Ticket PLUS ist ein Halbjahresticket. Es gilt im Sommersemester entweder vom 1. März bis 31. August oder vom 1. April bis zum 30. September und im Wintersemester entweder vom 1. September bis zum 28. Februar oder vom 1. Oktober bis zum 31. März.

Das Semester-Ticket PLUS gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie seit dem 1. September 2009 im gesamten Verbundgebiet der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH und den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Semester-Ticket PLUS berechtigt innerhalb des HNV zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.5.8 Drei-Monats-Ticket

Drei-Monats-Tickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn (DHBW HN), mit der eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Berechtigt zum Erwerb des Drei-Monats-Tickets sind alle für das jeweilige Semester an der DHBW HN immatrikulierten Studierenden. Die Berechtigung zum Erwerb des Drei-Monats-Tickets wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises bzw. Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

Das Drei-Monats-Ticket ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einer Immatrikulationsbescheinigung für das jeweilige Semester bzw. einem gültigen Studierendenausweis. Der Verkauf des Drei-Monats-Tickets erfolgt nur in bestimmten Vorverkaufsstellen. Bei Verlust oder Zerstörung erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR eine Ersatzkarte ausgestellt.

Wird ein Drei-Monats-Ticket nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Drei-Monats-Tickets erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Sofern das Drei-Monats-Ticket vor Ablauf der Geltungsdauer zurückgegeben wird, wird für jeden angefangenen Monat, in dem das Drei-Monats-Ticket Gültigkeit besitzt, das Beförderungsentgelt eines HNV Sunshine-Tickets vom zum erstattenden Beförderungsentgelt des Drei-Monats-Tickets abgezogen.

Das Drei-Monats-Ticket wird ab Kaufdatum für drei aufeinanderfolgende Monate ausgegeben.

Das Drei-Monats-Ticket gilt innerhalb der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten im gesamten Gebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (Netzkarte) sowie im gesamten Verbundgebiet der KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (KSH) in den für den jeweiligen Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln. Das Drei-Monats-Ticket berechtigt innerhalb des HNV und des KSH zur Benutzung der Züge der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Alle Studierenden der DHBW HN können in Heilbronn, wenn sie kein Drei-Monats-Ticket erwerben, als Gegenleistung für den bezahlten Solidarbeitrag an Werktagen ab 19:00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags, den Stadtverkehr Heilbronn (Zone A) kostenlos benutzen. Als Nachweis der Berechtigung gilt der gültige Studierendenausweis der DHBW HN.

5 Zuschläge für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen

Der Preis für die Benutzung der 1. Klasse der Schienenverkehrsunternehmen ergibt sich aus der Fahrpreistafel und ist einheitlich für Erwachsene und Kinder.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrausweises.

5.1 ... für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte

Person ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrausweises für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

Maßgebend für den Preis des Zuschlags für die Einzelfahrt ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der im Schienenverkehr zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 4.1.1 beziehungsweise 4.1.2.

5.2 ... für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse wird eine Zuschlagskarte 1. Klasse zu den ABO- Monatskarten (ausgenommen Schülermonatskarten) verkauft. Die (extra) Zuschlagskarte 1. Klasse gilt nur in Verbindung mit der zugehörigen Monatskarte.

6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richten sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

7 Beförderung von Polizeibeamten

Polizeibeamte in Uniform werden in Bussen sowie im Schienenverkehr in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert.

8 Hunde

Für die Mitnahme eines Hundes wird als Beförderungsentgelt für Einzelfahrten der Fahrpreis für Kinder der jeweiligen Preisstufe erhoben. Es kann aber auch eine Monatskarte für einen Hund gelöst werden. Die Monatskarte für einen Hund entspricht dabei einer Monatskarte für Jedermann der Preisstufe 1 und ist für den Hund im gesamten Netz des HNV gültig. Unabhängig davon benötigt der Besitzer des Hundes einen gültigen Fahrausweis. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe 4.4) können anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes auch einen Hund mitnehmen. Inhaber eines Abo-Tickets, eines Franken-

Tickets, eines Job-Tickets oder eines Sahne-Tickets können unentgeltlich ganztags einen Hund mitnehmen.

Inhaber eines übertragbaren ABO-Tickets für Jedermann (siehe 4.5.3) oder eines Job-Tickets (siehe C.2) können im Rahmen der Mitnahmeregelung anstelle eines Erwachsenen oder eines Kindes einen weiteren Hund mitnehmen.

Kleine Tiere, deren Beförderung zugelassen ist, können in Behältnissen unentgeltlich mitfahren.

Polizeihunde und Blindenführhunde werden unentgeltlich befördert.

Hunde, die von freifahrtberechtigten Schwerbehinderten mitgeführt werden, werden unentgeltlich befördert.

9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige Sachen können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z.B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen und bei sperrigem Gut ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

Für häufig zu transportierendes Express-, Stück- oder Kuriergut kann ein individueller Fahrpreis vereinbart werden.

10 Beförderung von Mitarbeitern der Bahnmissionsmission

Mitarbeiter der Bahnmissionsmission werden während einer Dienstreise in Bussen sowie im Schienenverkehr in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Um diese Freifahrten in Anspruch nehmen zu können muss der Mitarbeiter der Bahnmissionsmission bei der Fahrscheinkontrolle einen gültigen Dienstaussweis vorweisen können sowie Dienstkleidung (Jacke bzw. Weste) tragen.

C. Sonderregelungen

1 ABO-Ticket für Großkunden

Bei Abnahme von mindestens 30 Jahresabonnements für Jedermann für jeweils dieselbe Geltungsdauer durch eine Stelle (Firmen, Behörden, Verbände) wird Mengenrabatt gewährt.

Der Rabatt (Grundpreis und weitere Bestimmungen: siehe ABO-Ticket für Jedermann bzw. Franken-ticket) beträgt bei Abnahme:

- ab 30 ABO-Tickets: 5,0%
- ab 50 ABO-Tickets: 6,0%
- ab 100 ABO-Tickets: 7,5%
- ab 250 ABO-Tickets: 10,0%
- ab 500 ABO-Tickets: 12,5%.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

2 Job-Ticket

2.1 Job-Ticket I

Firmen und Behörden, die alle Mitarbeiter (ausgenommen Schwerbehinderte) mit einem persönlichen (nicht übertragbaren) Jahresabonnement ausstatten, können mit der HNV einen Pauschalpreis vereinbaren. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine Mitarbeiterzahl von mindestens 50 Personen. Die Jahresabonnements werden für dieselbe Geltungsdauer und jeweils für die Relation Wohnort - Arbeitsplatz ausgestellt. Die Firma/Behörde bestellt die erforderlichen persönlichen Jahresabonnements auf eigene Rechnung.

Der HNV erhält für jeden Mitarbeiter den individuell mit den einzelnen Firmen/Behörden vertraglich vereinbarten Jahresabonnementspreis (Pauschalpreis). Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Für jede Firma/Behörde erfolgt eine besondere Kalkulation. Die notwendigen Daten werden durch eine Befragung erhoben.

Von 19:00 Uhr bis Betriebsschluss an Wochentagen und ganztägig an allen gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen können insgesamt bis zu zwei Erwachsene (einschließlich Job-Ticket-Inhaber) und zwei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit dem Job-Ticket fahren; in diesem Fall muss es sich um keine „echte“ Familie handeln. Anstelle des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann,

kann auch ein weiteres Kind mitfahren. Anstelle eines Kindes oder des Erwachsenen, der im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommen werden kann, kann auch ein Hund mitgenommen werden.

Bei Vorlage des Landesfamilienpasses können alle dort eingetragenen Personen einer „echten“ Familie zu den oben genannten Zeiten mit dem Job-Ticket fahren; das Alter und die Zahl der Kinder spielen dabei keine Rolle.

Die das Job-Ticket gemeinsam nutzenden Personen müssen während der Fahrt zusammenbleiben.

Die Mitnahmemöglichkeit gilt nicht bei Auszubildenden (auf dem Ticket mit „A“ gekennzeichnet).

2.2 Job-Ticket II

Dieses Angebot entspricht grundsätzlich JOB-Ticket I. Die Konditionen werden zwischen der HNV und dem Kunden individuell vereinbart.

3 KombiTickets

KombiTickets sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf der Eintrittskarte. Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

4 Ermäßigung für Sonderangebote

Generell können Ermäßigungen eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

5 Mitnahme von Fahrrädern

Innerhalb des Verbundgebiets ist die Mitnahme von Fahrrädern ausschließlich in den Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs zulässig. Bei der Beförderung von Fahrrädern gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Schienenverkehrsunternehmen für Fahrräder. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht.

Fahrräder können montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztägig, im Rahmen der bestehenden Regelungen der Schienenverkehrs-

unternehmen zur Fahrradmitnahme, kostenlos mitgenommen werden. Der Probetrieb für diese Regelung läuft vom 01.06.2002 bis auf Widerruf.

Für die Mitnahme montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr ist eine HNV-Fahradkarte zu lösen. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach B.4.1. Inhaber einer Tageskarte PLUS (siehe B.4.4.2), können anstelle eines Erwachsenen ein Fahrrad innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs mitnehmen.

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor (nur im Schienenverkehr) beschränkt. Zusammengeklappte Faltrahäder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen des Schienenverkehrs können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in den besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

Eine grundsätzliche Fahrradbeförderung in Bussen des HNV ist ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Fahrradbeförderung auf den Regiobuslinien 7 und 19 (Start zum Fahrplanwechsel im Dezember 2016) sowie Linie 11 des NVH. Auf der Linie 635 ist bei Fahrten mit Fahrradsymbol in der Zeit vom 1. Mai bis zum vorletzten Sonntag im Oktober eine Fahrradmitnahme möglich. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Der Fahrgast ist außerdem dazu verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug darstellt. Die Mitnahme ist auf zweirädrige Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Beförderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich, Fahrgäste mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer haben Vorrang. Die Entscheidung obliegt im Zweifelsfall dem Fahrpersonal.

6.1 Anerkennung von Schienenfahrausweisen

Im Geltungsbereich des HNV-Tarifs werden folgende Fahrausweisgattungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Schienenverkehr (Regionalverkehr und Stadtbahn (einschließlich Heilbronner Innenstadt)) anerkannt:

- Netzkarten,
- Streckenzeitkarten für Züge der Produktklassen ICE und IC sowie InterRegio-Züge,
- „Schönes-Wochenende-Tickets“ im ein- und ausbrechenden Verkehr,
- „Quer-Durchs-Land-Ticket“ im ein- und ausbrechenden Verkehr,

- alle Fahrkarten von und nach Zielen außerhalb des HNV-Tarifgebiets (ein- und ausbrechender Verkehr).
- Fahrkarte zur Weiterfahrt im ein- und ausbrechenden Verkehr in Verbindung mit bzw. an eine unmittelbar anschließende Zeitkarte der Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. des HNV im Vor- bzw. Nachlauf.

Zusätzlich auch in den Bussen werden anerkannt:

- City-Ticket.
Das City-Ticket berechtigt Inhaber von Einzelfahrscheinen des Fernverkehrs (ab 100 km) mit BahnCard-Rabatt in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) zur kostenlosen Weiterfahrt mit allen Verbundverkehrsmitteln (Stadtbus, Stadtbahn, Bahn, Regionalbus) zur Zieladresse im Stadtgebiet. Bei einer Rückfahrkarte ist auch die Rückfahrt am eingetragenen Rückfahrttag von der Zieladresse zum Startbahnhof in der Stadtzone Heilbronn enthalten. Die City-Berechtigung wird durch den Zusatz „+City“ hinter der Bahnhaltsbezeichnung gekennzeichnet (z.B. Heilbronn+ City). Die BC 100 wird generell für Fahrten mit allen Verbundverkehrsmitteln in der Stadtzone Heilbronn (Zone A bzw. Zonen 10 und 20) anerkannt. Zusätzlich innerhalb der BC100 bei der DB AG enthaltene Berechtigungen (z.B. kostenlose Mitnahme von Kindern, Sitzplatzgarantie etc.) sind nicht auf das ÖPNV-Angebot übertragbar.
- BC-Ticket.
Alle Inhaber einer BahnCard der DB AG (es gilt das gesamte BC-Portfolio) erhalten die Möglichkeit ein BC-Ticket, d.h. einen Verbundfahrschein mit einer ca. 25%-igen Ermäßigung auf den Einzelfahrschein Erwachsene zu erwerben. Die Fahrpreise sind in der Fahrpreisübersicht (Anlage 4) enthalten.
- City mobil.
Fernverkehrsreisende mit einem City mobil-Ticket mit Zielbahnhof Heilbronn sind berechtigt im gesamten Stadtgebiet von Heilbronn in allen HNV-Verkehrsmitteln (Tarifzonen 10 und 20) zu fahren (Einzelfahrschein und Tageskarte). Für das City mobil-Ticket gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen des Schienenverkehrs.

6.2 Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)

Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (u.a. Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Young, MetropolTagesTicket Stuttgart) werden in allen einbezogenen HNV-Verbundverkehrsmitteln gemäß den BW-Tarifbestimmungen anerkannt.

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht sowie das Metro-TagesTicket Stuttgart werden vom HNV verkauft.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Diese können unter www.bwttarif.de abgerufen werden.

7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des HNV-Tarifgebiets liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

8 Freifahrscheine

Jeder Mitarbeiter des HNV sowie jedes am HNV beteiligte Verkehrsunternehmen erhält einen HNV-Dienstausweis bzw. -Freifahrschein. Dieser berechtigt zu dienstlichen Freifahrten im gesamten Verbundraum.

Darüber hinaus ist jedem Verkehrsunternehmen freigestellt, für seine in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitte weiterhin Freifahrscheine bzw. Freikarten im bisherigen Umfang (vor Einführung des HNV) auszustellen.

9 SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket Baden-Württemberg gilt im gesamten HNV nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

10 Online-Ticket/Handy-Ticket

Im HNV werden bestimmte Fahrausweise als Online-Ticket oder Handy-Ticket angeboten. Ein Anspruch auf Ausgabe von Fahrausweisen als Online-Ticket bzw. Handy-Ticket besteht nicht.

Für den Erwerb des Handy-Tickets erfolgt die Anmeldung zur Teilnahme an dem Bezugsverfahren mobil oder über das Internet.

Online-Tickets und Handy-Tickets gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis; keine Ausweise in diesem Sinne sind z.B. Krankenversichertenkarte, Schülerausweis, Studentenausweis) für die auf dem Ticket genannte Person.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, mit der Online-Tickets heruntergeladen und – schwarz-weiß oder

farbig – ausgedruckt werden kann. Die Tickets sind so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar sowie überprüfbar sind. Insbesondere sind die Tickets in Originalgröße auszudrucken. Online gekaufte Tickets können vom Kunden auch auf mobilen Endgeräten (z.B. Smartphone) abgerufen werden und sind nur gültig, wenn sie in der für die Ausgabe vorgesehenen Medienform vorgezeigt werden (z.B. Aufruf aus dem Ticketspeicher einer Smartphone-App). Das Vorzeigen einer gespeicherten Bilddatei bzw. eines Screenshots ist nicht zulässig.

Online-Tickets müssen bei Fahrtantritt ausgedruckt sein. Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt gelöst werden. Wird der Kauf per Mobiltelefon erst nach Betreten des Fahrzeugs angefordert, dann gilt dies als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis.

Der Fahrgast ist während der gesamten Fahrt für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons verantwortlich. Die Bedienung des Handys nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys und des amtlichen Lichtbildausweises zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Kann der Erwerb oder der Nachweis des Tickets wegen Handyversagens nicht erbracht werden, (z.B. leerer Akku, technische Störung), wird dies zunächst als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis gewertet. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Handy-Tickets war.

Online-Tickets und Handy-Tickets können nicht zurück gegeben, widerrufen oder storniert werden, da diese mehrfach ausgedruckt werden bzw. auf verschiedenen Endgeräten vorhanden und sofort zur Nutzung gültig sein können. Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für einen Umtausch.

D. Übergangsregelungen

1 Tarifabsprachen mit dem VRN (Verkehrsverbund Rhein-Neckar)

1.1 Erstreckungstarif

Für folgende Orte des VRN-Gebiets wird eine Übergangsregelung in den HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
400	Reihen
401	Dühren, Eschelbach, Hilsbach, Hoffenheim, Rohrbach, Sinsheim, Steinsfurt, Weiler
402	Adersbach, Ehrstädt, Hasselbach
403	Bargen, Flinsbach, Helmhof, Untergimpfern
404	Helmstadt, Neckarbischofsheim, Waibstadt
405	Haßmersheim, Neckarmühlbach
406	Wollenberg
407	Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen
408	Neckarzimmern, Obrigheim
409	Neckarelz
410	Binau
411	Neckargerach
412	Diedesheim, Mosbach
413	Nüstenbach
414	Neckarburken
415	Fahrenbach, Lohrbach, Reichenbuch, Sattelbach
416	Auerbach, Dallau, Muckental, Rittersbach
417	Allfeld
418	Billigheim, Katzental, Sulzbach, Waldmühlbach
419	Kleineicholzheim, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Unterschefflenz
420	Großeicholzheim
421	Adelsheim Nord, Bofsheim, Osterburken, Schlierstadt, Seckach, Zimmern
422	Adelsheim Ost
423	Sennfeld

HNV-Tarifzone	Ort
424	Waldangeloch
425	Eichtersheim, Michelfeld
426	Daisbach
427	Bronnacker, Hirschlanden, Rosenberg, Sindolsheim
728	Assamstadt
729	Bad Mergentheim, Lustbronn, Stuppach
734	Niederstetten
763	Ballenberg, Dörnishof, Hüngheim, Merchingen, Oberwittstadt, Unterwittstadt

Für Fahrten zwischen diesen Orten/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des HNV werden Fahrscheine nach dem HNV-Tarif ausgegeben.

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VRN werden Fahrscheine nach dem VRN-Tarif ausgegeben.

Für Schüler an den Schulstandorten Bad Mergentheim, Assamstadt und Niederstetten gelten für den Erwerb des Sunshine-Tickets Sonderregelungen (siehe Tarifiertrag vom 21.03.2005).

1.2. Anerkennung von bestimmten VRN-Netzkarten in einem bestimmten HNV-Bereich

Folgende Netzkarten des VRN werden in dem in der Anlage 5 dargestellten HNV-Bereich anerkannt:

1. Ohne zeitliche Einschränkung:

- Tages-Karte (Mitfahrerlogik 1 bis maximal 5 Personen) (Preisstufe 07)
- Jugendgruppen-Karte (Mitfahrerlogik 1 bis maximal 5 Personen) (Preisstufe 07)
- Wochenkarte Jedermann (Preisstufe 07)
- Monatskarte Jedermann (Preisstufe 07)
- Semester-Ticket
- Jahreskarte Jedermann (Preisstufe 07)
- Karte ab 60
- Job-Ticket
- RheinNeckar-Ticket
- Drei-Tages-Karte (Preisstufe 07)
- Erlebnis-Ticket
- Maimarkt-Ticket
- Gäste-Ticket
- Kongress-Ticket
- Kombi-Ticket

- Hotel-Ticket
- Schönes-Wochenende-Ticket
- Entdecker-Ticket
- Dienstfahrkarte des VRN

2. Mit zeitlicher Einschränkung: Anerkennung montags bis freitags an Schultagen ab 14.00 Uhr, ansonsten ganztägig:

- Wochenkarte Ausbildungsverkehr (Preisstufe 07),
- Monatskarte Ausbildungsverkehr (Preisstufe 07) und
- MAXX-Ticket.

Neben den Orten im unter 1.1 aufgeführten HNV-Erstreckungsgebiet umfasst der Anerkennungsbereich folgende Orte (siehe Anlage 5):

HNV-Tarifzone	Ort
40	Treschklingen
41	Bad Wimpfen, Duttenberg
42	Herbolzheim
49	Bockschaft, Kirchartd
50	Grombach, Obergimpfern, Siegelsbach
51	Bachenau, Böttingen, Gundelsheim, Tiefenbach
52	Kreßbach/Ernstein, Siglingen
58	Adelshofen, Elsenz, Eppingen, Mühlbach, Rohrbach
59	Ittlingen
62	Bittelbronn
71	Hagenbach, Korb
141	Untereisesheim
142	Jagstfeld
150	Babstadt, Bad Rappenau
151	Höchstberg, Obergriesheim, Offenau
152	Neudenau
162	Züttlingen
171	Möckmühl
182	Roigheim
240	Fürfeld

HNV-Tarifzone	Ort
241	Hohenstadt
242	Untergriesheim
259	Richen
272	Ruchsen
341	Bonfeld
351	Heinsheim
358	Kleingartach
359	Berwangen

3. Auf den NVH-Linien RB 11 und RB 19 im Fahrweg Krautheim – Klepsau – Dörzbach – Bad Mergentheim und auf der SWEG-Linie 7833 im Fahrweg Krautheim – Neunstetten – Horrenbach – Assamstadt – Bad Mergentheim ist das MAXX-Ticket des VRN gültig.

2 Tarifabsprachen mit dem KVV (Karlsruher Verkehrsverbund)

2.1 HNV Zeitkarten

Sämtliche (Jahres-)Abonnements für Erwachsene, Schüler und Senioren sowie die HNV Semester-Tickets werden für die Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof ausgegeben und anerkannt. Dabei kann ein bestehendes Abo-Ticket um die Zonen 601 (für die Orte Sulzfeld, Zaisenhausen, Flehingen) und die Zone 602 (für die Orte Bauerbach, Gölshausen, Bretten Bahnhof) erweitert werden. Die zusätzlichen Zonen 601 bzw. 602 sind dabei mitzuzählen und bei der Fahrpreisbestimmung zu berücksichtigen. Bei einem neu beantragten Abo-Ticket ist analog zu verfahren. Netzkarten des HNV werden in den Zonen 601 und 602 anerkannt.

2.2 HNV Netz-Tageskarte PLUS und HNV Netz-Tageskarte SOLO

Wie in B.4.4 aufgeführt gilt die HNV Netz-Tageskarte PLUS und die HNV Netz-Tageskarte SOLO zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

2.3 HNV KombiTickets

HNV KombiTickets werden für die Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof ausgegeben und anerkannt.

2.4 HNV-Fahrradkarte

Wie in C.5 aufgeführt gilt die HNV-Fahrradkarte zusätzlich auf der Schienenstrecke Eppingen – Bretten Bahnhof.

2.5 Schienenfahrausweise der DB

Es besteht die Möglichkeit, den Haustarif der DB (BB Personenverkehr) im bisherigen Umfang zu nutzen.

3 Tarifabsprachen mit dem VWS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)

3.1 Integration in das Tarifgebiet des HNV

Folgende Orte werden in das Tarifgebiet des HNV integriert:

HNV-Tarifzone	Ort
65	Prevorst
66	Bönnigheim, Freudental
156	Kirchheim

Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Zwischen den oben aufgeführten Orten werden – abgesehen von HNV-Netzkarten – keine Fahrausweise des HNV ausgegeben.
- Innerhalb der oben aufgeführten Orte gilt VWS-Tarif.
- Außerdem kommt der HNV-Tarif zwischen Zone 65 und Zone 155 (Beilstein, Schmidhausen) nicht zur Anwendung.

3.2 Anerkennung von HNV-Fahrausweisen

Sämtliche HNV-Fahrkarten mit Netzwirkung sowie Kombi-Tickets des HNV werden auf der Strecke Wüstenrot – Sulzbach/Murr anerkannt.

4 Tarifabsprachen mit dem KSH (Kreisverkehr Schwäbisch Hall)

Für folgende Orte des KSH-Gebiets wird eine Übergangsregelung im ein- und ausbrechenden Verkehr in und vom HNV angeboten:

HNV-Tarifzone	Ort
501	Ammertsweiler
502	Mainhardt

HNV-Tarifzone	Ort
503	Gailsbach, Geißelhardt, Steinbrück, Streithag
504	Bubenorbis
505	Gnadental
506	Abzw. Neunkirchen
508	Michelfeld
510	Gelbingen, Hessental, Schwäbisch Hall
512	Enslingen, Haagen, Untermünkheim
513	Brachbach, Übrigshausen
514	Döttingen, Braunsbach, Steinkirchen, Weilersbach
515	Geislingen
578	Atzenrod, Langenburg, Michelbach/Heide, Oberregenbach, Unterregenbach
580	Blaufelden, Wittenweiler
583	Gerabronn
584	Billingsbach
585	Herrentierbach
586	Bartenstein, Riedbach
598	Wackershofen Bhf

Für Fahrten innerhalb dieser Orte/Tarifzonen und Zielen im übrigen Tarifgebiet des KSH werden Fahrscheine nach dem KSH-Tarif ausgegeben.

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet der Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (HNV)

(BB Personenverkehr für den HNV)

Neuausgabe - gültig ab 01.04.2005 -

Herausgeber:

DB Regio AG

Region Baden-Württemberg

Regionalverkehr Württemberg

Presselstraße 17

70191 Stuttgart

Nr. 667 des Tarifverzeichnisses

Zu beziehen bei:

Technische Dienste GmbH

Druck und Informationslogistik - Logistikcenter -

Kriegsstraße 1

76131 Karlsruhe

Telefax (07 21) 9 38-55 09

Beförderungsbedingungen für Personen durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifgebiet des HNV

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Beförderung von Personen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen auf den in den HNV-Gemeinschaftstarif einbezogenen Strecken für Fahrten zwischen den Tarifpunkten des HNV-Tarifgebietes. Die Strecken sind in der Anlage 1 des Teils II (HNV-Gemeinschaftstarif) aufgeführt.

Darüber hinaus gelten die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese für den HNV keine anderen Bestimmungen enthalten.

Für Fahrten zwischen Tarifpunkten des HNV-Tarifgebietes und Tarifpunkten außerhalb dieses Gebietes gelten die Tarife der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen und die darin festgelegten Fahrpreise und Entgelte.

2. Produkte

Die Beförderungsbedingungen des HNV gelten in den Zügen der Deutschen Bahn AG in den Zügen der Produktklasse C außer IR

- InterRegioExpress (IRE)
- RegionalExpress (RE)

- Regionalbahn (RB) sowie
- S-Bahn (S)

sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit HNV-Fahrscheinen ausgeschlossen sind.

In den Zügen der AVG und der SWEG gelten sie in allen Zügen, sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit HNV-Fahrscheinen ausgeschlossen sind.

3. Fahrscheine

Für Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches werden für die einbezogenen Produkte nach Ziffer 2. grundsätzlich nur Fahrscheine nach dem HNV-Gemeinschaftstarif (HNV-Fahrscheine) ausgegeben. Für Produkte der DB AG, die nicht in den HNV-Tarif einbezogen sind (Produktklassen ICE und IC/EC sowie IR), werden Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG verkauft. DB-Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des HNV-Tarifgebietes in Zügen der Produktklasse C anerkannt.

Für Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nicht in den HNV-Tarif einbezogen sind, werden Fahrscheine nach den Tarifen des jeweiligen Unternehmens verkauft. Zeitkarten für diese Produkte werden bei Fahrten innerhalb des HNV-Tarifgebietes in Zügen gem. Ziff. 2 anerkannt.

HNV-Fahrscheine werden innerhalb des HNV-Tarifgebietes aus den Automaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie personalbedient an den Verkaufsstellen der DB AG und des HNV ausgegeben. Der Verkauf kann auf bestimmte Verkaufsstellen oder Fahrscheinarten beschränkt werden.

4. Ein- und ausbrechender Verkehr

Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des HNV-Tarifgebietes sind Fahrscheine nach den Tarifen der DB AG bzw. der NE für die gesamte Fahrtstrecke erforderlich. Für Teilstrecken vorhandene HNV-Fahrscheine werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtfahrpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

5. Sonstiges

Soweit in diesen Bestimmungen von „Fahrschein“ oder „Fahrkarte“ gesprochen wird, ist der in der EVO verwendete Begriff „Fahrausweis“ gemeint.

Die Beförderungsbedingungen des HNV wurden vom Innenministerium Baden-Württemberg genehmigt.

Anlage

Anlage 1: Verzeichnis der in den HNV einbezogenen Linien und Linienabschnitte (Linienverzeichnis)

1.1 HNV-Binnengebiet – Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
665.5 (S5)	Eppingen Bf - Ittlingen	DB Regio
707	Obergimpfern - Siegelsbach (Tourismusverkehr)	DB Regio
710.4 (S4)	Eppingen West - Heilbronn Hbf	AVG
710.4 (S4)	Heilbronn Hbf - Einmündung Heilbronn Pfühlpark	SWH-VB
710.4 (S4)	Einmündung Heilbronn Pfühlpark - Öhringen-Cappel	AVG
710.41 (S41/42)	Heilbronn Hbf - Heilbronn Kaufland	SWH-VB
710.41 (S41/42)	Neckarsulm Süd - Bad Friedrichshall - Grombach / - Gundelsheim	AVG
RE 8	Kirchheim - Heilbronn Hbf - Neckarsulm - Bad Friedrichshall - Roigheim	Go-Ahead
RE 10a/b	Kirchheim - Heilbronn Hbf - Neckarsulm - Bad Friedrichshall - Gundelsheim / - Grombach	Abellio
RB 18	Kirchheim - Heilbronn Hbf - Neckarsulm - Bad Friedrichshall - Roigheim	Abellio
783	Heilbronn Hbf - Neuenstein - Waldenburg	Westfrankenbahn
998	Bergbahn Künzelsau (Seilbahn)	Stadt Künzelsau

1.2 HNV-Binnengebiet – Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
Stadt Heilbronn		
1	Klingenberg - Böckingen - Heilbronn (- Jägerhaus - Waldheide)	SWH-VB
5	Sontheim - Böckingen - Heilbronn - Neckargartach / - Frankenbach	SWH-VB
8	Biberach - / Neckargartach - / Frankenbach - Böckingen - Heilbronn - Neckargartach - Böllinger Höfe	SWH-VB
10	Böckingen - / Frankenbach - / Neckargartach - Heilbronn	SWH-VB
11	Heilbronn Badener Hof - Heilbronn Schickhardtstraße	SWH-VB
12	Neckargartach - Heilbronn - Neckargartach	SWH-VB
13	Westfriedhof - Böckingen - Heilbronn	SWH-VB

Linie	Linienweg	Betreiber
30	Horkheim - Sontheim - Heilbronn - Neckargartach - Frankenbach / - Biberach / - Kirchhausen	SWH-VB
40	Sontheim - Heilbronn - Böckingen	SWH-VB
60	Flein - Heilbronn - Böckingen - Frankenbach - Kirchhausen / - Böllinger Höfe	SWH-VB
B	Heilbronn Harmonie - Heilbronn Wartberg	SWH-VB
FW 1	Horkheim - Sontheim - Heilbronn	SWH-VB
FW 2	Neckargartach - Frankenbach - Böckingen - Heilbronn	SWH-VB
N1	Heilbronn - Böckingen - Klingenberg - Neckargartach - Frankenbach - Kirchhausen - Biberach	SWH-VB
N2	Heilbronn - Sontheim - Horkheim - Flein	SWH-VB
Stadt Neckarsulm		
91	ZOB/Ballei - Realschule - Amorbach (- Dahenfeld)	Zartmann
92	Neuberg - Realschule - ZOB/Ballei - Bf Ost - Südstadt - Trendpark / - Aquatoll	Zartmann
93	Neuberg - ZOB/Ballei - Bf Ost - Trendpark - Gewerbegebiet Süd	Zartmann
94	Obereisesheim - Freibad - Bf West - ZOB/Ballei - Aquatoll	Zartmann
Landkreis Heilbronn		
78	Jagsthausen (Ortsverkehr)	Gem. Jagsthausen
380	Sulzbach/Murr - Großerlach - Mainhardt	OVR
385	Wüstenrot - Sulzbach/Murr (inkl. Räuberbus)	OVR
386	Spiegelberger Teilorte - Spiegelberg - Sulzbach/Murr	OVR
602	Bad Friedrichshall - Offenau - Duttonberg - Höchstberg - Gundelsheim - Böttingen	Regiobus Stgt.
603	Haßmersheim - Neckarmühlbach - Gundelsheim (- Böttingen)	Regiobus Stgt.
604	Bad Friedrichshall - Offenau - Gundelsheim (- Böttingen)	Regiobus Stgt.
615	Bad Friedrichshall - Möckmühl - Roigheim	Regiobus Stgt.
618	Möckmühl - Billigheim - Möckmühl	Regiobus Stgt.
619	Züttlingen - Kreßbach - Erstein	Regiobus Stgt.
620	Heilbronn - Neuenstadt	OVR
621	Neuenstadt - Kochertürn - Stein	OVR
622	Neuenstadt - Bürg - Gochsen - Kochersteinsfeld - Lampoldshausen - Möckmühl	OVR

Linie	Linienweg	Betreiber
623	Neuenstadt - Cleversulzbach - Brettach - Langenbeutingen - Neudeck	OVR
624	Neckarsulm - Plattenwald - Amorbach - Dahenfeld - Neuenstadt	OVR
625	Bad Friedrichshall - Oedheim - Degmarn - Neuenstadt	OVR
626	Neuenstadt Lindenplatz - Neuenstadt GIK	OVR
627	Öhringen - Baumerlenbach - Kochersteinsfeld - Langenbrettach - Neuenstadt	OVR
628	Oedheim - Hagenbach - Kochendorf - Jagstfeld	OVR
630	Möckmühl - Korb - Leibenstadt - Widdern - Möckmühl	Müller-Reisen
631	Heilbronn - Erlenbach - Binswangen	Regiobus Stgt.
632	Wimmatal - Grantschen - Ellhofen - Lehrensteinsfeld	Regiobus Stgt.
633	Weinsberg - Gellmersbach - Eberstadt - Hölzern	Regiobus Stgt.
635	Willsbach - Löwenstein - Wüstenrot (- Oberheimbach)	Regiobus Stgt./Zügel
636	Willsbach - Weiler - Reisach - Lichtenstern - Willsbach	Zügel
641	Heilbronn - Ilsfeld - Beilstein	Regiobus Stgt.
642	Heilbronn - Untergruppenbach - Abstatt - Beilstein	Regiobus Stgt.
644	(Heilbronn -) Beilstein - Prevorst	Regiobus Stgt.
645	Heilbronn - Untergruppenbach - Oberheinriet / - Vorhof	Regiobus Stgt.
646	Abstatt - Auenstein - Ilsfeld - Neckarwestheim - Kirchheim	Regiobus Stgt./Gross
648	Oberheinriet - / Obergruppenbach - Untergruppenbach - Ilsfeld - Beilstein	Regiobus Stgt.
651	Heilbronn - Neckarwestheim (- Kirchheim / - Lauffen)	Gross
652	Lauffen [Ortsverkehr]	Gross
660	Brackenheim - Dürrenzimmern - Nordhausen - Nordheim - Heilbronn	Rexer
661	Ochsenburg - Güglingen - Brackenheim - Nordheim - Heilbronn	Rexer
662	Brackenheim - Hausen - Nordheim - Heilbronn	Rexer
663	Güglingen - Eibensbach - Cleebrohn - Botenheim - Brackenheim	Rexer
664	Ochsenburg - Güglingen - Brackenheim - Lauffen	Rexer
665	Güglingen - Kleingartach - Stockheim / Haberschlacht - Neip- perg - Brackenheim	Rexer
666	(Freudental -) Bönningheim - Cleebrohn - Botenheim - Brackenheim	Rexer
667	Brackenheim - Hausen - Lauffen	Rexer
668	Brackenheim - Meimsheim - Lauffen	Rexer

Linie	Linienweg	Betreiber
669	Nordhausen - Nordheim - Lauffen	Rexer
670	Massenbachhausen - Massenbach - Kirchhausen - Biberach - Frankenbach - Heilbronn Klinikum	Müller-Reisen/SWH-VB
671	Schwaigern - Massenbachhausen	Hofmann
671	Massenbachhausen - Gemmingen - Stebbach	Regiobus Stgt.
672	Schwaigern - Stetten - Niederhofen - Kleingartach	Heinrich
673	Eppingen - Adelshofen (- Massenbach)	Müller-Reisen
674	Eppingen - Kleingartach	Müller-Reisen
675	Eppingen - Rohrbach - Elsenz	SWEG
676	Eppingen - Mühlbach (- Ochsenburg - Zaberfeld)	Bauer
677	Massenbachhausen - Massenbach - Leingarten	Müller-Reisen
681	Bad Rappenau - Siegelsbach - Hüffenhardt/Obergimpfern - Untergimpfern - Neckarbischofsheim - Waibstadt	Regiobus Stgt.
683	Heilbronn - Bad Wimpfen/Bonfeld - Kirchart - Gemmingen	Hofmann
684	Bad Wimpfen - Heinsheim - Zimmerhof - Bad Rappenau	Hofmann
685	Bad Rappenau - Treschklingen - Furfeld - Bonfeld - Bad Rappenau	Hofmann
691	Kaufland - Neckarsulm - Amorbach - Plattenwald - Kochendorf - Jagstfeld	Regiobus Stgt.
691R	Ringbus: Kochendorf B - Lindenberg - Kochendorf Bf	Regiobus Stgt.
692	Weinsberg - Erlenbach - Binswangen - Neckarsulm	Regiobus Stgt.
694	Neckarsulm - Obereisesheim - Untereisesheim - Bad Wimpfen	Regiobus Stgt.
695	Neckarsulm - Obereisesheim - Böllinger Höfe	Regiobus Stgt.
702	Leonbronn - Ochsenburg	RVS
741	(Eppingen -/ Bockschaft -) Berwangen - Kirchart	Palatina Bus
761	Elsenz	Palatina Bus
763	Elsenz - Adelshofen	Palatina Bus
828	Gundelsheim - Böttingen	Rhein-Neckar-Bus
N20	Neckarsulm - Kochendorf - Neuenstadt - Lampoldshausen	OVR
	Gemmingen - Eppingen / Elsenz (= Linienverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG)	Regiobus Stgt.
	Kirchart / Berwangen - Eppingen / Elsenz (= Linienverkehr nach § 43 Abs. 2 PBefG)	SWEG

Linie	Linienweg	Betreiber
Hohenlohekreis		
1	Öhringen - Neuenstein - Kirchensall - Kemmeten - Künzelsau	NVH
X1	Schnellbuslinie Öhringen - Neuenstein - Künzelsau	NVH
2	Künzelsau - Niedernhall - Giebelheide - Neuenstein - Öhringen	NVH
3	Künzelsau - Ingelfingen - Criesbach - Niedernhall - Diebach	NVH
4	Forchtenberg - Wohlmuthausen - Großhirschbach - Öhringen	NVH
5	Gaisbach (- Taläcker) - Waldzimmern - Giebelheide - Niedernhall	NVH
6	Künzelsau - Niedernhall - Forchtenberg - Baumerlenbach - Öhringen	NVH
7	Waldenburg Bahnhof - Kupferzell - Haag - Gaisbach - Künzelsau	NVH
8	Künzelsau - Forchtenberg - Berlichingen - Biringen	NVH
8A	Biringen - Weltersberg	NVH
9	Niedernhall - Forchtenberg - Biringen - Krautheim - Osterburken/Adelsheim	NVH
10	Krautheim - Dörzbach - Ailringen - Mulfingen	NVH
11	Ailringen/Meßbach - Dörzbach - Krautheim - Schöntal - Jagsthausen - Möckmühl	NVH
13	Künzelsau - Ingelfingen - Biringen - Berlichingen - Aschhausen	NVH
14	(Künzelsau -) Ingelfingen - Lipfersberg - Ingelfingen	NVH
15	Ingelfingen - Stachenhausen - Hermuthausen - Ingelfingen (- Künzelsau)	NVH
17	Meßbach - Dörzbach - Schöntal - Sindringen - Öhringen	NVH
19	Bad Mergentheim - Dörzbach - Krautheim - Künzelsau	NVH
20	Nitzenhausen - Amrichshausen - Kocherstetten - Morsbach (- Künzelsau)	NVH
21	Mulfingen - Hermuthausen - Amrichshausen - Garnberg - Künzelsau	NVH
22	Mulfingen - Ailringen - Hollenbach (- Niederstetten) - Zaisenhausen - Mulfingen	NVH
23	Belsenberg - Ohrenbach - Amrichshausen - Garnberg	NVH
24	Mulfingen - Eberbach - Nitzenhausen - Garnberg - Künzelsau	NVH
25	(Crailsheim -) Kupferzell - Künzelsau (Blaufelden - Langenburg -) Laßbach - Amrichshausen - Künzelsau	NVH
26	Künzelsau - Kocherstetten (- Braunsbach - Schwäbisch Hall)	NVH
27	Künzelsau - Gaisbach - Rüblingen - Kupferzell	NVH
28	Künzelsau - Kupferzell (- Schwäbisch Hall - SHA-Hessental)	NVH
29	Schwäbisch Hall - Untermünkheim - Kupferzell	Röhler

Linie	Linienweg	Betreiber
32	Schwäbisch Hall - Michelfeld - Obersteinb./Sailach - Waldenburg	Röhler
33	Waldenburg Bf - Rathaus - Sportschule - Sailach/ Obersteinbach - Forsthaus	NVH
34	Waldenburg Bf - Neuenstein - Michelbach - Öhringen	NVH
35	Künzelsau - Kupferzell - Mangoldsall - Neuenstein - Michelbach - Öhringen	NVH
37	Öhringen - Neuenstein - Wüchern - Grünbühl - Neuenstein - Öhringen	NVH
38	Schuppach - Untersteinbach - Oberohrn - Pfedelbach - Öhringen	NVH
39	Neuenstein - Oberohrn - Pfedelbach	NVH
40	Gleichen - Buchhorn - Pfedelbach - Windischenbach - Öhringen	NVH
42	Brettach - Geddelbach - Unterheimbach - Adolzfurt - Bretzfeld	NVH
43	Wüstenrot - Neuhütten - Unterheimbach - Adolzfurt - Bretzfeld	NVH
46	Bitzfeld - Langenbeutigen - Siebeneich - Schwabbach - Dimbach - Waldbach - Bretzfeld	NVH
47	Bretzfeld - Schwabbach - Waldbach - Eschenau	NVH
48	Öhringen - Schwöllbronn - Langenbeutigen	NVH
50/51	Öhringen - Büttelbronn - Zweiflingen - Friedrichsruhe - Öhringen	NVH
52	Öhringen Limespark - Hallenbad - Hbf - Möhrig - Verrenberg - Hbf - Hallenbad - Limespark	NVH
53	Öhringen - Weinsbach - Cappel - Michelbach - Öhringen	NVH
54	Öhringen Hbf - Südstadt - Hbf	NVH
55	Öhringen Hbf - Nordstadt - Hbf	NVH
58	Öhringen Limespark - Hallenbad - Hbf - Möhrig - Verrenberg - Hbf - Hallenbad - Limespark	NVH
66	Oberndorf - Krautheim Berg - Bf - Krautheim Berg - Oberndorf	NVH
67	Weißbach - Crispenhofen - Halberg - Weißbach	NVH
71	Kemmeten - Rechbach - Gaisbach - Kupferzell	NVH
72	Kupferzell - Feßbach - Döttingen - Braunsbach	NVH
73	Mulfingen - Hollenbach - Atzenweiler - Staigerbach - Jagstberg	NVH
74	Schloss Stetten - Künzelsau	NVH
75	Heßlachshof - Hohebach - Dörzbach - Meßbach - Wendischenhof	NVH
77	Forchtenberg - Büschelhof - Schleierhof - Muthof	NVH

Linie	Linienweg	Betreiber
79	Oberkessach – Unterkessach/Hopfengarten – Oberkessach	NVH
81	Künzelsau – Garnberg – Buchenbach – Mulfingen – Dörzbach	NVH
89	Öhringen – Pfedelbach – Untersteinbach – Neuwirtshaus – Pfedelbach – Öhringen	NVH
610	Möckmühl Brandhölzle – Bf – Kreiskrankenhaus – Bf – Brandhölzle	NVH
CityBus	Citybus Künzelsau	Stadt Künzelsau

2.1 VRN-Gebiet – Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
665.1 (S1)	Osterburken – Mosbach-Neckarelz – Neckargerach	DB Regio
665.5 (S5)	Reihen – Steinsfurt – Hoffenheim	DB Regio
665.5 (S51)	Waibstadt – Helmstadt	DB Regio
707	Neckarbischofsheim (- Obergimpfern – Siegelsbach) – Hüffenhardt (Tourismusverkehr)	DB Regio
RE 8	Roigheim – Osterburken – Rosenberg	Go-Ahead
RE 10 a/b	Haßmersheim – Neckarelz	Abellio
RB 18	Roigheim – Osterburken	Abellio
S41	Haßmersheim – Mosbach	AVG

2.2 VRN-Gebiet – Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
9	(Kocher- / Jagsttal -) Oberkessach – Osterburken / Adelsheim	NVH
19	(Künzelsau -) Dörzbach – Bad Mergentheim	NVH
22	(Mulfingen -) Staigerbach – Niederstetten	NVH
615	Roigheim – Osterburken	Regiobus Stgt.
681	Siegelsbach – Hüffenhardt	Regiobus Stgt.
741	Berwangen – Kirchartd – Sinsheim	SWEG
745	Neckarbischofsheim – Aglasterhausen	Rhein-Neckar-Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
761	Waldangelloch - Sinsheim	SWEG
762	Reihen - Sinsheim - Hoffenheim - Eschelbach	SWEG
763	(Elsenz -) Hilsbach - Weiler - Sinsheim	SWEG
765	Sinsheim - Ehrstädt - Sinsheim	SWEG
767	Sinsheim - Rohrbach - Sinsheim	SWEG
768	Sinsheim - Dühren - Sinsheim	SWEG
771	Sinsheim - Südstadt - Sinsheim	SWEG
772	Sinsheim - Gartenstadt - Sinsheim	SWEG
782	Waibstadt - Neckarbischofsheim - Untergimpfern - Obergimpfern/ Hüffenhardt - Siegelsbach - Bad Rappenau	Regiobus Stgt.
795	Siegelsbach - Sinsheim	Palatina Bus
796	Sinsheim - Neidenstein - Eschelbronn - Reichartshausen	Palatina Bus
797	Sinsheim - Waibstadt - Helmstadt - Reichartshausen	Palatina Bus
799	Sinsheim - Eichtersheim	SWEG
822	(Mosbach -) Neckarelz - Obrigheim	Rhein-Neckar-Bus
828	Mosbach - Haßmersheim - Neckarzimmern - Gundelsheim	Rhein-Neckar-Bus
830	Mosbach (- Neckarelz - Diedesheim)	Rhein-Neckar-Bus
831	Mosbach - Neckarelz	Rhein-Neckar-Bus
832	(Neckarelz -) Mosbach - Lohrbach - Sattelbach - Fahrenbach	Rhein-Neckar-Bus
833	Obrigheim - Mosbach	Rhein-Neckar-Bus
834	Mosbach - Reichenbuch - Sattelbach	Rhein-Neckar-Bus
835	Mosbach - Billigheim (- Seckach)	Rhein-Neckar-Bus
836	Mosbach - Neckargerach	Rhein-Neckar-Bus
837	Mosbach - Lohrbach	Rhein-Neckar-Bus
838	Mosbach - Masseldorn - Mosbach	Rhein-Neckar-Bus
841	Neckarelz - Mosbach - Rittersbach	Rhein-Neckar-Bus
842	Osterburken - GroBeicholzheim	Rhein-Neckar-Bus
844	Sindolsheim / Hirschlanden - Osterburken	Rhein-Neckar-Bus
848	(Osterburken -) Adelsheim - GroBeicholzheim <small>(HNV-Erstreckungstarif zum VRN wird anerkannt, aber nicht ausgegeben)</small>	Knühl
851	(Möckmühl -) Osterburken - Hirschlanden	SWEG

3.1 KSH-Gebiet – Bahn

Linie	Linienweg	Betreiber
783	Wackershofen – Schwäbisch Hall-Hessental	Westfrankenbahn

3.2 KSH-Gebiet – Bus

Linie	Linienweg	Betreiber
20	Schwäbisch Hall – Mainhardt (- Wüstenrot)	Omnibus Müller
25	(Künzelsau -) Oberreggenbach – Langenburg (- Blaufelden) / Kupferzell – Crailsheim	NVH
26	(Künzelsau -) Weilersbach – Untermünkheim – Schwäbisch Hall (- Hessental)	NVH
28	(Künzelsau -) Übrigshausen – Schwäbisch Hall – SHA-Hessental	NVH
29	Schwäbisch Hall – Untermünkheim – Kupferzell	Röhler
32	Schwäbisch Hall – Forsthaus (- Waldenburg Bf)	Röhler
40	(Öhringen – Pfedelbach -) Obergleichen – GeiBelhardt	NVH
91	Blaufelden – Mulfingen	Röhler
104	Schrozberg – Mulfingen	Röhler

Anlage 2: Tarifzonenplan (-> separates Einlegeblatt)

Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifzonenplan

Ort/Ortsteil	Zone
Abstatt	35
Abstetter Hof*	35
Abzw. Bäumlesfeld*	502
Abzw. Bibersfeld*	508
Abzw. Gailsbach*	503
Abzw. Gnadental*	508
Abzw. Hohenegarten*	501
Abzw. Hohenegarten B14*	501
Abzw. Neunkirchen	506
Abzw. Streithag*	503
Adelsheim Nord	421
Adelsheim Ost	422
Adelshofen*	58
Adersbach	402
Adolzfurt*	836
Adolzfurter Hälden*	837
Affaltrach	154
Ailringen	872
Albertshof*	858
Allfeld	417
Altdorf*	873
Altkrautheim	908
Altlautern*	164
Ammertsweiler	501
Amorbach	133
Amrichshausen	946
Aschhausen	876
Assamstadt	728
Atzenrod*	578

Ort/Ortsteil	Zone
Atzenweiler*	858
Auenstein	145
Auerbach	416
Babstadt	159
Bachenau*	51
Bad Mergentheim	729
Bad Rappenau	150
Bad Wimpfen	41
Baierbach*	838
Ballenberg	763
Bargen	403
Bartenstein	586
Bauersbach*	817
Baumerlenbach*	834
Beilstein	155
Belsenberg	945
Beltersrot*	817
Belzhag*	816
Berg*	64
Bergfeld*	412
Berlichingen	875
Berndshausen*	819
Berndshofen*	856
Berwangen	359
Biberach	130
Bienenhof*	819
Bieringen	874
Billensbach*	55
Billigheim	418

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VWS

Ort/Ortsteil	Zone
<i>Billingsbach</i>	584
<i>Binau</i>	410
Binswangen*	224
Birkenhöfe*	836
Bittelbronn	61
Bitzfeld	973
<i>Blaufelden</i>	580
Blindenmannshäusle*	64
Bobachshof*	853
Böckingen	128
Bockschaft*	49
Bodenhof	934
<i>Bofsheim</i>	421
Böllinger Höfe	20
Bonfeld	341
<i>Bönnigheim</i>	66
Botenheim	168
Böttingen*	51
<i>Brachbach*</i>	513
Brackenheim	157
Brambacher Hof*	53
<i>Braunsbach</i>	514
Brettach (Bretzfeld)*	837
Brettach (Langenbrettach)	163
Bretzfeld	836
<i>Bronnacker</i>	427
<i>Bubenorbis</i>	504
Büchelberg*	980
Buchenbach*	856
Buchhorn (Eberstadt)*	34
Buchhorn (Pfedelbach)*	838

Ort/Ortsteil	Zone
Bühl (Untersteinbach)*	839
Bühlhof*	853
Bühlingsweiler*	816
Bürg*	53
Büschelhof*	851
Büttelbronn (Künzelsau)	855
Büttelbronn (Öhringen)*	831
Büttelbronner Höhe*	831
Cappel	961
Cleebronn	57
Cleversulzbach*	53
Criesbach	936
Criesbacher Sattel*	853
Crispenhofen	851
Dahenfeld	33
<i>Daisbach</i>	426
<i>Dallau</i>	416
Degmarn	43
Diebach	853
<i>Diedesheim</i>	430
Dimbach*	835
Donnbronn	25
<i>Dörnishof*</i>	763
Dörrenzimmern*	854
Dörzbach	871
Döttenweiler*	813
<i>Döttingen*</i>	514
<i>Dühren*</i>	401
Dürrenzimmern	189
<i>Dürrnast*</i>	503
Duttenberg*	41

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und WS

Ort/Ortsteil	Zone
Eberbach	856
Eberstadt	34
Eberstal	854
Eckartsweiler*	832
Edelmannshof*	73
<i>Ehrstädt</i>	<i>402</i>
Eibensbach	180
Eichach*	833
Eichelberg*	54
Eichelshof*	875
Eichhof (Neuenstein)*	814
<i>Eichtersheim</i>	<i>425</i>
Eisenhutsrot*	872
Ellhofen	34
Elsenz*	58
Emmertshof*	814
<i>Enslingen</i>	<i>512</i>
Eppingen	58
Erlenbach	224
Erlenbach (Ravenstein)	909
Ernsbach*	851
Eschelbach (Neuenstein)*	814
<i>Eschelbach (Sinsheim)</i>	<i>401</i>
Eschenau	54
Eschenhof*	859
Eschental*	817
Espig	838
Etzlenswenden	179
Etzlinsweiler*	816
Fahrenbach*	415
Farnersberg*	199

Ort/Ortsteil	Zone
Feßbach*	816
Finsterrot	64
Flein	327
<i>Flinsbach</i>	<i>403</i>
Floßholz*	839
Forchtenberg	851
Forsthaus	980
Frankenbach	119
Frauenzimmern	57
<i>Freudental</i>	<i>66</i>
Friedrichsruhe*	833
Fürfeld	240
Füßbach*	816
Gagernberg*	55
<i>Gailsbach*</i>	<i>503</i>
Gaisbach	950
Garnberg*	811
Geddelsbach*	837
<i>Geislingen</i>	<i>515</i>
<i>Geißelhardt</i>	<i>503</i>
<i>Gelbingen</i>	<i>510</i>
Gellmersbach	34
Gemmingen	48
<i>Gerabronn</i>	<i>583</i>
Gewerbegeb. Weinsb./Ellh.*	134
Gewerbepark Bad F'hall	132
Giebelheide*	852
<i>Gnadental</i>	<i>505</i>
Gochsen	363
<i>Gögelhof*</i>	<i>501</i>
Goggenbach*	817

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VWS

Ort/Ortsteil	Zone
Goldbach*	815
Gommersdorf*	873
Grantschen	34
Grombach	50
<i>Großbeicholzheim</i>	420
Grünbühl*	814
Güglingen	167
Gundelsheim	51
Guthof (Wieß)*	852
Haag	816
<i>Haagen*</i>	512
Haberhof (Metzdorf)*	942
Haberschlacht	57
Hagenbach (Bad F'hall)	32
Hagenbach (Möckmühl)*	71
Halberg*	851
Halberger Ebene	851
Halsberg Abzw.*	875
<i>Hammerschmiede*</i>	502
Happenbach*	35
Harsberg*	838
Hasenklinge*	859
<i>Hasselbach*</i>	402
<i>Haßmersheim</i>	405
Hausen	147
<i>Hegenhäule*</i>	503
Heilbronn	10
Heilbronn Kaufland	222
Heiligenhaus, Abzweig*	833
Heimaten*	839
<i>Heimbach*</i>	510

Ort/Ortsteil	Zone
Heimhausen*	857
Heinsheim	351
Helfenberg/Söhlbach	197
<i>Helmhof</i>	403
<i>Helmstadt</i>	431
Herbolzheim	42
Hermersberg*	852
Hermuthausen	855
<i>Herrentierbach</i>	585
Hesselbronn*	817
<i>Hessental</i>	510
Heßlachshof*	872
Heuberg	838
Heuholz	838
<i>Hilsbach*</i>	401
Hirrweiler	54
<i>Hirschlanden*</i>	427
<i>Hochhausen*</i>	407
Höchstberg	184
<i>Hoffenheim</i>	401
Hohe Straße	873
Hohebach	907
Hohebuch*	815
Hohenrot	859
Hohensall (Metzdorf)*	942
Hohenstadt	241
<i>Hohenstraßen*</i>	501
Hohrain*	814
Hollenbach	906
Hölzern	34
Hopfengarten*	876

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und WS

Ort/Ortsteil	Zone
Horkheim*	10
Horrenbach	871
Höblinsülz*	44
<i>Hüffenhardt</i>	<i>407</i>
<i>Hüngheim*</i>	<i>763</i>
<i>Hütten*</i>	<i>502</i>
Ilselfeld	35
Ingelfingen	944
Ittlingen	59
Jägerhaus*	853
Jagstberg*	857
Jagstfeld	142
Jagsthausen	73
Jettenbach	55
Kaisersbach*	55
<i>Kälbertshausen*</i>	<i>407</i>
<i>Katzental*</i>	<i>418</i>
Kemmeten	812
Kesselfeld*	814
Kirchartd	49
Kirchensall	813
Kirchhausen	183
Kirchheim	156
Klein-/ Großhirschbach*	813
<i>Kleineicholzheim*</i>	<i>419</i>
Kleingartach	358
Klepsau*	871
Klingen*	55
Klingenberg	127
Klingenhof*	34
Kloster Schöntal	924

Ort/Ortsteil	Zone
Klumpenhof*	814
Kochendorf	32
Kochersteinsfeld	63
Kocherstetten	818
Kochertürm*	53
Kohlhof*	839
Korb	71
Kraftwerk (N'westheim)*	46
Krautheim	908
Kreßbach/Ernstein*	52
Kreuzle*	64
Kubach*	816
Kügelhof*	819
Künsbach*	816
Künzelsau	811
Kupfer*	965
Kupferzell	967
Lachweiler*	503
Laibach*	871
Lampoldshausen	373
Langenbeutingen	63
<i>Langenburg</i>	<i>578</i>
Langensall	813
Laßbach	819
Lauffen	37
Lauffen Landturm*	37
Lautertal*	164
Lehensteinsfeld	144
Leibenstadt	382
Leingarten	138
Lennoch*	34

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VWS

Ort/Ortsteil	Zone
Leonbronn*	77
Leuterstal*	73
Lichtenstern*	54
Lindelberg*	838
Lipfersberg*	853
Löcherholz*	817
Lohe*	814
Lohmühle*	164
<i>Lohrbach</i>	415
Löschenhirschbach*	814
Löwenstein	170
Löwenstein Ev. Tagesstätte*	54
Löwenstein Klinik*	54
Löwenstein Reisach, Fran- kenhof*	54
<i>Ludwigsruhe*</i>	578
<i>Lustbronn*</i>	729
Maad*	55
<i>Maibach*</i>	504
Maienfels*	64
<i>Mainhardt</i>	502
Mainhardtsall*	813
Mangoldsall	816
Marlach	873
<i>Masseldorn*</i>	412
Massenbach	38
Massenbachhausen	38
Mäusdorf	819
Meimsheim	47
<i>Merchingen</i>	763
Meßbach*	871
<i>Mettelheim*</i>	427

Ort/Ortsteil	Zone
Metzdorf*	942
Michelbach (Zaberfeld)*	77
<i>Michelbach/Heide</i>	578
Michelbach/Wald	832
<i>Michelfeld</i>	508
<i>Michelfeld (Eichtersheim)</i>	425
<i>Mittelmühle*</i>	503
<i>Mittelschefflenz</i>	419
Mittelsteinbach*	839
Möckmühl	171
Möglingen	834
Möhrig*	831
Möhriger Feld*	831
<i>Mönchsberg*</i>	502
Morsbach (KÜN-FH)	811
<i>Mosbach</i>	412
<i>Muckental*</i>	416
Mühlbach	58
Mulfingen	857
Mulfingen EBM*	857
Muthof*	851
Neckarbischofsheim	404
<i>Neckarburken</i>	414
<i>Neckarelz</i>	409
Neckargartach	120
<i>Neckargerach</i>	411
<i>Neckarmühlbach</i>	428
Neckarsulm	21
Neckarwestheim	46
<i>Neckarzimmern</i>	429
Neipperg	57

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und WS

Ort/Ortsteil	Zone
Neudeck	190
Neudenu	152
Neuenstadt	153
Neuenstein	814
Neufels	813
Neufelser Mühle*	813
Neuhütten	64
Neu-Kupfer	513
Neulautern	169
Neumühlsee*	815
Neunstetten	877
Neureut*	813
Neusaß*	875
Neuwirtshaus	979
Neuwülfigen*	851
Niederhofen	48
Niedernhall	852
<i>Niederstetten</i>	734
Niederstetten (Kaiserstr.)*	858
Nitzenhausen	934
Nordhausen	37
Nordheim	137
<i>Nüstenbach</i>	413
Ober-/Untersöllbach	962
Obereisesheim	131
Obereppach*	814
Obergimpfern	50
Oberginsbach*	873
Obergleichen*	839
Obergriesheim	185
Obergruppenbach*	35

Ort/Ortsteil	Zone
Oberheimbach*	64
Oberheinriet	199
Oberhof (Gaisbach)*	816
Oberhöfen*	838
Oberkessach	876
<i>Obermaibach*</i>	504
Obermaßholderbach*	831
Obermühle (Waldenburg)*	815
Oberndorf*	877
Oberrohrn	838
<i>Oberregenbach*</i>	578
<i>Oberschefflenz</i>	419
Obersteinbach*	815
<i>Oberwittstadt*</i>	763
<i>Obrigheim</i>	408
Ochsenburg	187
Ochsental	857
Oedheim	43
Offenau	151
Ohnholz*	839
Ohrenbach*	819
Öhringen	831
Öhringen EKZ*	831
Ohrnberg	834
Olhhausen	273
Orbachshof*	942
Orendelsall	833
<i>Osterburken</i>	421
Pfaffenhofen	177
Pfahlbach*	833
Pfahlhof*	46

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VWS

Ort/Ortsteil	Zone
Pfedelbach	971
Pfitzhof*	73
Plattenwald	333
Platzfeld*	833
Platzhof*	833
<i>Prevorst</i>	65
Railhöfe*	859
Rappach*	836
Rauhbuschhof*	851
Rebbigshof*	814
Rechbach*	816
<i>Reichenbuch*</i>	<i>415</i>
Reichertshausen	161
<i>Reihen</i>	<i>400</i>
Reisach*	54
Rengershausen	902
Renzen*	839
Richen	259
<i>Riedbach*</i>	<i>586</i>
<i>Riegenhof*</i>	<i>502</i>
<i>Rittersbach*</i>	<i>416</i>
Rohrbach (Eppingen)*	58
<i>Rohrbach (Sinsheim)*</i>	<i>401</i>
Roigheim	182
<i>Rosenberg</i>	<i>427</i>
Rossach	875
Rüblingen*	816
Ruchsen	272
Sailach*	815
<i>Sattelbach*</i>	<i>415</i>
Schepbach	836

Ort/Ortsteil	Zone
Schießhof*	851
Schießhof Abzw.*	833
Schleierhof*	851
<i>Schlierstadt*</i>	<i>421</i>
Schloss Stetten*	819
Schmellenhof*	164
<i>Schmelzenhof*</i>	<i>418</i>
Schmidhausen	178
Schnaihof*	812
Schozach	136
Schuppach*	839
Schwabbach	835
<i>Schwäbisch Hall</i>	<i>510</i>
Schwaigern	148
Schwarzenweiler*	851
Schweizerhof*	64
Schwöllbronn	960
<i>Seckach</i>	<i>421</i>
<i>Seehäuser*</i>	<i>503</i>
Seelach*	858
Seidelklingen*	859
<i>Sennfeld</i>	<i>423</i>
Siebeneich*	835
Siedlung Adelmannt*	876
Siegelbach*	61
Siegelhof*	855
Siegelsbach	50
Siglingen	52
Simprechtshausen	857
Sindeldorf	873
<i>Sindolsheim</i>	<i>427</i>

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VS

Ort/Ortsteil	Zone
Sindringen	851
<i>Sinsheim</i>	<i>401</i>
Sonnhofen*	819
Sontheim*	10
Spatzenhof*	164
Stachenhausen	926
Staigerbach*	858
Stangenbach *	164
Stebbach	158
Stein	53
Steinbach	855
<i>Steinbrück*</i>	<i>503</i>
<i>Steinkirchen*</i>	<i>514</i>
<i>Steinsfurt</i>	<i>401</i>
Stetten	181
<i>Stock*</i>	<i>502</i>
Stockheim	57
Stöckig*	838
Stocksberg	165
Stollenhof*	164
Stolzeneck*	813
<i>Streithag*</i>	<i>503</i>
<i>Stuppach*</i>	<i>729</i>
<i>Sulzbach</i>	<i>418</i>
Sülzbach	139
Taläcker	811
Talheim	36
Tannen*	814
Tannhof*	838
Tiefenbach*	51
Tiefensall	833

Ort/Ortsteil	Zone
Tiergarten*	814
Trappensee	383
Treschklingen	40
Tripsdrill	166
Übrigshausen	513
Ulrichsberg*	816
Untereisesheim	141
Untereppach*	814
<i>Untergimpfern</i>	<i>403</i>
Unterginsbach*	873
Untergleichen	839
Untergriesheim	242
Untergruppenbach	135
Unterheimbach	837
Unterheinriet*	35
Unterhof*	812
Unterhöfen*	838
Unterkessach*	72
Untermaßholderbach*	831
Untermühle (Waldenburg)*	815
<i>Untermünkheim</i>	<i>512</i>
Unterohrn	831
<i>Unterregenbach*</i>	<i>578</i>
<i>Unterschefflenz</i>	<i>419</i>
Untersteinbach	839
<i>Unterwittstadt*</i>	<i>763</i>
Verrenberg*	831
Vogelsberg	819
Vohenlohe*	35
Vorderbüchelberg	160
Vorhof	198

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | *kursiv*: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und VWS

Ort/Ortsteil	Zone
Wackershofen Bf	598
Wagenbach*	50
Waibstadt	432
Waldangeloch	424
Waldbach	835
Waldenburg	815
Waldenburg Bf	815
Waldfeld*	851
Waldmühlbach*	418
Waldsall*	814
Waldstadt*	412
Waldzimmern	852
Weckhof*	812
Weidenhof*	832
Weigental*	876
Weihenbronn*	64
Weiler (Obersulm)*	54
Weiler (Pfaffenhofen)	172
Weiler (Sinsheim)*	401
Weilersbach	514
Weinsbach	832
Weinsberg	134
Weißbach	938
Weißhof	129
Weißensburg	830
Weldingsfelden	859
Weltersberg*	874
Wendischenhof	917

Ort/Ortsteil	Zone
Westernach	817
Westernbach*	833
Westernhausen	874
Widdern	72
Wiesental*	837
Wieslensdorf	384
Willsbach	44
Wimmental	34
Windischenbach	972
Winzenhofen	914
Wittenweiler*	580
Wohlmuthausen	942
Wolfsölden*	819
Wollenberg	406
Wüchern*	814
Württembergischer Hof*	502
Wüstenhausen*	35
Wüstenrot	164
Zaberfeld	77
Zaisenhausen (Mulfingen)	858
Ziegelbronn*	503
Ziegelhütte (Berlichingen)*	875
Ziegelhütte (Waldenburg)*	815
Zimmerhof*	150
Zimmern	421
Züttlingen	162
Zweiflingen	833

* Orte die nicht im Wabenplan aufgeführt sind | kursiv: Erweiterungsbereich VRN, KreisVerkehr und WS

Ort/Ortsteil	Zone
Citytarif Möckmühl (nur Schülerverkehr)	112
Citytarif Krautheim/ Altkrautheim	910
Citytarif Öhringen	931
Citytarif Öhringen Nord (Büttelbronner Höhe, Unterohrn, Möhrig, Möhriger Feld)	932
Citytarif Lauffen (nur Schülerverkehr)	111
Citytarif Künzelsau NVH	911
Citytarif Oedheim (nur Schülerverkehr)	110
Citytarif Waldenburg (Stadt)	915
Citytarif Crispenhofen/ Halberg/Halberger Ebene/ Weißbach	916
Bergbahn Künzelsau	998

Im **Übergangsbereich KVV** und **VWS-Bereich um Spiegelberg, Sulzbach/Murr, Großerlach** (Rems-Murr-Kreis) werden nur Teile des HNV-Tarifs anerkannt. Die Orte dieser Übergangsbereiche sind daher nicht im Ortsverzeichnis aufgeführt.

Anlage 4: Fahrpreisübersicht – gültig ab 1. Januar 2020

Fahrpreise in Euro

PREISSTUFE	Einzelfahrscheine			Vierer-Karte	Tages-karte SOLO	Tages-karte PLUS	Monatskarten			
	Erw.	BC-/E-Ticket ermäßigt	Kind (6-14)				Jeder-mann	1 Person	5 Personen*	Jeder-mann
Zone A (HN+Flein)	2,50	1,85	1,25	8,80	4,90	10,00	59,50	45,50	44,00	49,50
Zone B (NSU+Plattenw.)	2,40	1,80	1,20	-	4,60	9,00	53,50	42,00	42,50	47,00
Zone C (Hok)	2,30	1,70	1,15	-	4,40	9,00	39,50	29,50	32,00	-
Kurzstrecke	1,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 Zone	2,50	1,90	1,25	-	4,80	9,70	57,50	45,00	43,00	47,00
2 Zonen	3,20	2,40	1,60	-	5,60	10,70	67,00	51,50	-	-
3 Zonen	4,00	3,00	2,00	-	6,90	12,70	81,00	61,00	-	-
4 Zonen	4,70	3,50	2,35	-	8,00	13,70	94,00	71,00	-	-
5 Zonen	5,30	3,95	2,65	-	8,90	15,00	107,00	81,00	-	-
6 Zonen	5,90	4,40	2,95	-	10,00	16,50	124,50	92,00	-	-
7 bis 10 Zonen	7,20	5,40	3,60	-	11,60	18,00	144,00	108,00	-	-
Netz	8,10	6,05	4,05	-	13,00	20,00	157,50	118,00	-	72,00

PREISSTUFE	ABO- und Jahreskarten								
	ABO-Ticket	ABO-Plus	Job-Ticket	Franken-Ticket	Sunshine-Ticket	KidCard	Sahne-Ticket 1 ¹	Sahne-Ticket 2 ²	KiGa-Karte NVH**
Zone A (HN+Flein)	49,00	52,00	49,00	-	-	43,00	-	-	-
Zone B (NSU+Plattenw.)	44,00	47,00	44,00	-	-	40,10	-	-	-
Zone C (Hok)	33,00	36,00	33,00	-	-	29,00	-	-	31,50
Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1 Zone	47,50	50,50	47,50	-	-	42,00	-	-	-
2 Zonen	55,50	58,50	55,50	-	-	-	-	-	-
3 Zonen	67,50	70,50	67,50	-	-	-	-	-	-
4 Zonen	78,00	81,00	78,00	-	-	-	-	-	-
5 Zonen	88,00	91,00	88,00	-	-	-	-	-	-
6 Zonen	-	106,50	-	-	-	-	-	-	-
7 bis 10 Zonen	-	123,00	-	-	-	-	-	-	-
Netz	93,00	134,00	93,00	93,00	51,25	-	48,00	51,50	-

¹ Sahne-Ticket 1: Für Bestandskunden des bisherigen Sahne-Tickets und Inhaber eines gültigen Rentenbescheides

² Sahne-Ticket 2: „Schwachlast-Abonnement“ für Jedermann

* Mit Landesfamilienpass: alle im Haushalt lebenden Kinder einer Familie

** gültig in den Zonen der Wohngemeinde im Hok

ABO-Ticket für Großkunden (Rabatt für Firmen/Behörden/Verbände):

Ab 30 ABO-Tickets:	5,0%
Ab 50 ABO-Tickets:	6,0%
Ab 100 ABO-Tickets:	7,5%
Ab 250 ABO-Tickets:	10,0%
Ab 500 ABO-Tickets:	12,5%

Kinderkarte (Zone A): 5,00 Euro

BW-Ticket: 24,00 Euro (+ 6,00 Euro für jeden weiteren Mitfahrer)

BW-Ticket Nacht: 21,00 Euro (+ 6,00 Euro für jeden weiteren Mitfahrer)

BW-Ticket Young: 21,00 Euro (+ 6,00 Euro für jeden weiteren Mitfahrer)

MetropolTagesTicket: 21,00 Euro (+ 6,00 Euro für jeden weiteren Mitfahrer)

Semester-Ticket: 165,00 Euro

Semster-Ticket plus: 212,00 Euro

3-Monats-Ticket DHBW: 98,00 Euro

Sondertarif Bergbahn Künzelsau:

HNV-Fahrscheine werden grundsätzlich anerkannt

Sonderregelung für Schüler der Ortsverkehre Lauffen (34,00) und Oedheim (34,00)

Zuschlag 1. Klasse:

Für Einzelfahrten: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe

Für Monatskarten/ABO-Ticket/Franken-Ticket: 57,50 Euro

Hunde:

Für Einzelfahrten: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe

Für Monatskarten: 57,50 Euro

HNV-Fahrradkarte:

2,00 Euro

Anlage 4a: Fahrpreisübersicht für die Bergbahn Künzelsau (Zone D) – Gültig ab 1. Januar 2020

Fahrpreise in Euro

Fahrschein	Tarif
Schülermonatskarte	40,00
KidCard U15	37,50
Einzelfahrschein Erwachsene*	2,50
Einzelfahrschein Kinder*	1,00
Monatskarte (zu jeder Zeit)	45,00
Monatskarte (nach 9.00 Uhr)	30,00
Jahreskarte (zu jeder Zeit)	450,00
Jahreskarte (nach 9.00 Uhr)	300,00
Fahrradkarte Erwachsene*	1,00
Fahrradkarte Kinder*	1,00
Monatskarte Fahrrad	20,00

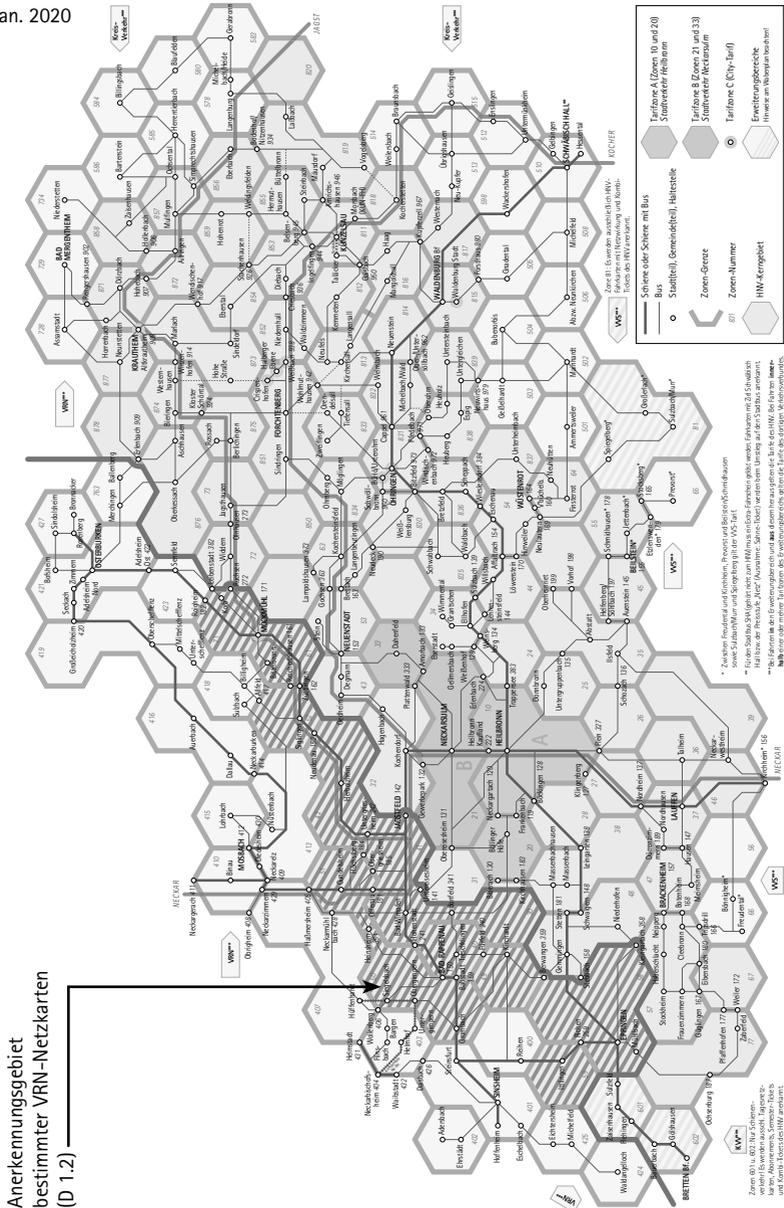
* Über die KünCard wird für den Einzelfahrschein eine Ermäßigung gewährt.

Die KünCard kostet 16 EUR, hat aber ein Guthaben von 20 EUR.

Alle Fahrscheine gelten auch im Citybus Künzelsau sowie in den NVH-Bussen im Stadtgebiet.

Anlage 5: Anerkennungsgebiet bestimmter VRN-Netzkarten (D 1.2)

Stand: Jan. 2020



Anlage 6: Übersicht über die Gültigkeit der Kindergartenkarte in den Buslinien des NVH

HOK-Gemeinden	Kiga-Karten jeweils gültig in den Zonen
1 Bretzfeld	830 / 835 / 836 / 837
2 Dörzbach	871 / 872
3 Forchtenberg	851
4 Ingelfingen	853 / 854 / 855 / 859
5 Jagsthausen (HN)	73
6 Krautheim	873 / 877
7 Künzelsau	811 / 812 / 816 / 818 / 819 / 855
8 Kupferzell	816 / 817
9 Muldingen	856 / 857 / 858 / 859 / 872
10 Neuenstein	813 / 814
11 Niedernhall	852
12 Öhringen	831 / 832 / 833 / 834
13 Pfedelbach	838 / 839
14 Schöntal	873 / 874 / 875 / 876
15 Waldenburg	815
16 Weißbach	851
17 Zweiflingen	833

Grundlage:

„Kiga-Karten“ des HNV-Tarifs sind nur als Abo zum jeweiligen Preis der Schüler-Monatskarte der Preisstufe „C“ erhältlich und in (den Zonen) der Wohnsitz-Gemeinde gültig.

Stand: HNV 01.04.2005

Anlage 7: Gebührenordnung

1. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 EUR. Ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt es 7,00 EUR.
2. Mahngebühren beim E-Ticket HNV betragen 2,50 EUR. Beim Abonnement 5,00 EUR.
3. Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 EUR.
4. Das Bearbeitungsentgelt für den Ersatz von zerstörten Monatskarten im Barverkauf (z.B. Nässe) beträgt 5,00 EUR.
5. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder –einrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlichen verursachten Reinigungskosten erhoben, mindestens aber 20,00 EUR.
6. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte im Abo (Papierkarten; nicht Abo-Karten im E-Ticket-Verfahren) wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der ganze Vorgang (bei Verlust von mehreren Monatskarten) kostet maximal 40,00 EUR.
7. Für die Teilnahme am E-Ticket-Verfahren für rabattierte Einzelfahrscheine für Erwachsene wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte im Rahmen des E-Ticketing-Verfahren (sowohl CiCo-Verfahren als auch Abo-Verfahren) wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
8. Für die Zustellung der monatlichen Abrechnung des E-Ticket HNV per Post wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben.
9. Bei Verlust eines HNV Semestertickets wird eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR ausgestellt.

22 STARKE PARTNER IM VERBUND

abellio

AVG

BB Omnibusverkehr

DB BAHN

Go Ahead
BADEN-WÜRTTEMBERG

GROSS
GROSS
seit 1926 REISEN

Omnibusverkehr
Heinrich

HOFMANN

KÜNZELSAUER
BERGBAHN

Müller
REISEN

NAHVERKEHR HOHENLOHEREGENS NVH

Omnibus
Müller

OVR Omnibus-
Verkehr Ruoff
Wir sind transdev

PalatinaBus
Wir sind transdev

DB
Regiobus Stuttgart

REXER

DB
Rhein-Neckar-Bus

Röhler
Touristik

WJHN

SWEG
SÜDWESTDEUTSCHE LANDESVERKEHRS-AG

ZARTMANN
REISE UND LINIE

ZUGEL

HNV

KundenCenter Heilbronn
HNV
Olgastraße 2
(0 71 31) 8 88 86-0
info@h3nv.de
Montag-Freitag 9-18 Uhr

KundenCenter Künzelsau
NVH
Bahnhofstraße 8
(0 79 40) 91 44-0
info@nvh.de
Montag-Freitag 8-17 Uhr

KundenCenter Öhringen
Mobiz
Bahnhof 1
mobiz@nvh.de
Montag-Freitag 6-19 Uhr,
Samstag 9-14 Uhr

KundenCenter Schwäbisch Hall
KreisVerkehr
Am Spitalbach 20
(07 91) 970 10-0
info@kreisverkehr-sha.de
Montag-Freitag 9-17 Uhr